

Der erste Oberpräsident der Provinz Westfalen - Freiherr Ludwig von Vincke - und die Evangelische Kirche

Von Friedrich Brune (†) — Nordwalde

Ludwig von Vincke wurde am 23. Dezember 1774 als 6. unter 10 Kindern¹ des damaligen Domdechanten Ernst von Vincke (1738—1813) geboren, der schon mit 21 Jahren Domdechant geworden war. Die Domdechanten-Präbende zu Minden hatte seine Mutter für ihn käuflich erworben. Zum Domkapitel in Minden gehörten damals evangelische und katholische Mitglieder. Im sogenannten Normaljahr 1624 war es so gewesen, und so blieb es auch bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Dabei hatte der Dechant des Domkapitels immer ein Evangelischer zu sein². Später wurde Ernst von Vincke Droste des Amtes Grönenberg bei Melle und Oberstallmeister des Bischofs von Osnabrück. Zumeist wohnte die Familie von Vincke auf dem Stammgut Ostenwalde, einem besonders schön gelegenen Waldgut zwischen Oldendorf bei Melle und Buer, das schon seit Jahrhunderten im Familienbesitz gewesen war. In Minden wie in Buer nahm man eifrig am kirchlichen Leben der lutherischen Gemeinde teil.

Den ersten Unterricht und eine besondere Erziehung erhielt Ludwig von Vincke zunächst durch Hauslehrer; später sandte man ihn zum lutherischen Pastor in Hannover³. Im Frühjahr 1789 — Ludwig war 14 Jahre alt — brachte ihn der Vater nach Halle an der Saale. Drei Jahre besuchte L. von Vincke das Pädagogium der Franckeschen Anstalten, das damals von dem bekannten Pädagogen Niemeyer⁴ geleitet wurde. 1792 verließ er die Anstalt als primus omnium. „Anderen Menschen nützlich zu sein“, so beschrieb er schon damals zu Halle sein Lebensziel. An ihm zu tadeln fand die Schule eigentlich nur die Vernachlässigung seiner äußeren Haltung. Wenn auch der Geist der Aufklärung in Halle seinen Einzug gehalten hatte, so war dennoch noch viel von den Ordnungen, Formen und Sitten des Halleschen Pietismus bei der Erziehung wirksam.

¹ Seine Taufnamen waren: Friedrich Wilhelm Philipp Ludwig.

² Selbst das Chorgebet der katholischen Domherren im Dom zu Minden hatte der evangelische Dechant des Kapitels zu leiten.

³ In dessen Pensionat sollte Vincke vor allem die englische Sprache lernen.

⁴ Über Professor Niemeyer, einen Urenkel A. H. Franckes, vgl. RE³ 14, 54—56.

April 1792 begann er sein Studium in Marburg⁵. Hier kam er nun in einen ganz anderen Lebenskreis. Er wohnte im Hause des Professors der Nationalökonomie Jung genannt Stilling, berühmt und bekannt als Augenarzt und als Pietist besonderer Prägung. Die Begegnung mit Jung-Stilling war und blieb für sein ganzes Leben bedeutungsvoll. Der Aufklärung verfallen war von Vincke zu keiner Zeit seines Lebens; aber gewisse für das Leben gute Gedanken hat er aus der Aufklärung übernommen und beibehalten, wie auch hernach gute Ideen der französischen Revolution ihn angezogen haben, und er sich von ihnen beschenken ließ; aber immer nur, soweit sie dem Fortschritt zum Guten dienlich sein konnten. Was Jung-Stilling ihm vermittelte, war das Hineingeführtwerden in die wahre, lebendige, von Herzen kommende Frömmigkeit und in ein daraus entspringendes tätiges christliches Wirken. Zugleich machte von Vincke hier die Bekanntschaft mit gewissen tiefgründigen, hintergründigen, mystisch-religiösen Gedanken und Vorstellungen.

Nachdem er drei Semester in Marburg, zwei in Erlangen und eins in Göttingen Jura und Cameralia studiert hatte, trat er in den preußischen Staatsdienst als Referendar an der kurmärkischen Kammer in Berlin (1795). Das geschah zum Teil gegen den Wunsch des Vaters. Dieser hatte stets sich mehr zu Hannover als zu Preußen gehalten. Ja, es lebte in ihm eine starke Abneigung gegen Preußen und eine Vorliebe für Hannover. Das war nicht nur begründet in seinem Familien-Wohnsitz auf Gut Ostenwalde bei Melle — zum Bistum Osnabrück gehörend —; es hatte seine Ursachen auch in mancherlei ärgerlichen Auseinandersetzungen, die er als Domdechant in Minden mit den dortigen preußischen Behörden gehabt hatte. Gern hätte er gesehen, daß auch sein Sohn Ludwig sich Hannover oder gar England zum Dienst zur Verfügung gestellt hätte. Doch sein Sohn Ludwig entschied sich eindeutig für Preußen.

Als 23jähriger erscheint Ludwig von Vincke in westfälischen Landen als preußischer Beamter. Die Stände des damaligen Fürstentums Minden, bei denen das Domkapitel das Vorschlagsrecht hatte, wählten ihn zum Landrat des Kreises Minden⁶. Am 8. August 1798

⁵ In Marburg ließ sich L. von Vincke eintragen als Ludovicus a Vincke, Osnabrugge. Westf., jur. et oecon. politicae studiosus. (A. Heldmann, Westfälische Studierende zu Marburg (Fortsetzung) 1638—1816 in der Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 60 II, 1902, S. 38—75, hier S. 65). Über Johann Heinrich Jung-Stilling vgl. M. Geiger, Aufklärung und Erweckung. Beiträge zur Erforschung Jung-Stillings und der Erweckungsbewegung. Basel 1960.

⁶ Landrat von Minden konnte nur werden, wer im Besitz eines Rittergutes war. So schenkte ihm sein Vater das kleine Gut Eickel.

bestätigte König Friedrich Wilhelm III. diese Wahl und gab ihm außerdem Sitz und Stimme im Kollegium der preußischen Kriegs- und Domänenkammer in Minden. Damit beginnt von Vinckes Tätigkeit für Westfalen — wie er es sich immer gewünscht hatte — in seiner eigenen Heimat.

An dieser Stelle sei auf jenes Glaubensbekenntnis hingewiesen, oder besser auf sein politisches Bekenntnis vom 7. 2. 1794, das er am Ende seiner Studentzeit in Erlangen niedergeschrieben hat, und zwar in jenes Tagebuch, das er vom Jünglings- bis zum Greisenalter — nur zuweilen unterbrochen — über sein Leben, seine Arbeit, sein Fühlen und Denken geführt hat. „Ich gehöre zunächst meinem Vaterlande an, ihm ward ich geboren, es beglückte meine Väter, ihm will ich auch dienen, ihm meine rastlose Tätigkeit weihen und so der mir stets eigentümlichen Anhänglichkeit für Alles, was Westfalen betrifft, genügen. Ich könnte auch im Genuß der größten Ehre, des glänzendsten Reichtums außer Westfalen nicht glücklich sein; auch die bedeutendsten Ehrenstellen werden mich nie daraus entfernen. Eine nützliche Tätigkeit in meinem Vaterlande, das ist der bescheidene Wunsch meiner Seele; es steht noch hinter manchen Teilen Deutschlands zurück, aber es enthält die Kräfte, es allen zuvor, wenigstens gleich zu tun. Ich fürchte auch nicht, daß mich Neid, Mißgunst, Eigennutz anderer Menschen beschränken, daß mein König mich verkennen wird; denn wer nur Lust und Liebe hat, tätig zu sein, der darf sich dessen nie kümmern, es eröffnen sich ihm immer noch Wege genug, seinen Mitbrüdern nützlich zu werden. Wo ich aber das alles werde zur Wirklichkeit bringen, alle die Pläne, welche meine geschäftige Seele sich vorgezeichnet hat, werde ins Werk setzen können, das muß die Zeit lehren. Mein Vaterland soll dereinst das Bild der vollkommensten Einrichtungen abgeben, Landwirtschaft, Fabriken, Handlung, Schiffahrt sollen darin blühen, die Wissenschaften nicht weniger, eine glückliche gemeinnützige Aufklärung bis in die niedrigsten Klassen verbreitet werden, gute unverdorrene Sitten und ein rühmlicher National-Charakter den Westfalen auszeichnen. Wohlhabenheit soll allgemein mit Zufriedenheit vermengt sein. Die Menschen sollen glücklich sein, auch ohne dieses Glück durch eine unselige Revolution aufs Spiel zu setzen, Dazu zu wirken und tätig zu sein, das umfaßt mein ganzes Innerstes“⁷.

Schon der junge Landrat fühlte sich als Anwalt derer, die in ihren Freiheiten und Rechten durch den preußischen Staat unnötig

⁷ E. v. Bodelschwingh: Leben des Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke. Nach seinen Tagebüchern bearbeitet. Berlin 1853, S. 3 f.

behindert und wirtschaftlich besonders stark belastet waren⁸. Als er hierbei auf Widerstand beim Ministerium in Berlin stieß, war er bereit, auf sein Amt zu verzichten. Doch der König selbst, sowie die Königin Luise, und vor allem Freiherr vom Stein, der damals Präsident der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer in Minden war, erkannten seine redlichen Absichten und ließen ihn nicht gehen. Als von Vincke zum erstenmal seinem König begegnete — das war beim Besuch des Königs in Minden (1799) —, fragte der König den ihn begleitenden Kammerpräsidenten vom Stein im Blick auf von Vincke: „Macht man hier Kinder zu Landräten?“ — „Ja, Majestät“, antwortete vom Stein, „ein Jüngling an Jahren, aber ein Greis an Weisheit.“ Doch bald schon sollte von Vinckes Tätigkeit in Minden ein Ende haben. Im Frieden von Luneville (1801) bzw. auf dem Reichsdeputations-Hauptschluß (1803) war Preußen Ersatz für die linksrheinisch verloren gegangenen Länder zuerkannt worden. Stein wurde vom König nach Münster versetzt, um dort die Organisation dieser neuen preußischen Lande (Ostteil des Bistums Münster und Bistum Paderborn) durchzuführen. Stein wünschte von Vincke als seinen Nachfolger in Minden. Doch dazu gab Berlin nicht seine Einwilligung. Dagegen wurde von Vincke im Herbst 1803 zum Präsidenten der preußischen Kriegs- und Domänenkammer in Ostfriesland ernannt, das schon seit 1744 preußisch war. Höchst ungerne ging er dorthin. Er wäre weit lieber als Landrat in seiner Heimat geblieben. Obwohl nun zum Kammerpräsidenten befördert, mißfiel ihm seine Versetzung nach Ostfriesland sehr, da ihm dort Land und Leute fremd waren. Doch nach kurzer Zeit hatte er sich mit allen Aufgaben und Sorgen Ostfrieslands vertraut gemacht, und die allerbeste Verbindung mit Land und Volk war geschlossen. So konnte er später von dem einen Jahr, das er dort gearbeitet hatte, sagen, daß es die schönste Zeit seines Lebens gewesen sei.

Nur kurze Zeit — nicht einmal ein volles Jahr — leitete Stein die Kriegs- und Domänenkammer in Münster. Als der König am 27. Oktober 1804 Stein als Minister nach Berlin berief, wurde am 24. November 1804 von Vincke durch Stein als Kammerpräsident in Münster eingeführt. Auch Blücher hatte sich für von Vincke verwandt. Nun hatte Vincke die Kriegs- und Domänenkammer in Münster und Hamm zu leiten. Ihm unterstanden jetzt außer Minden und Ravensberg alle preußischen Gebiete zwischen Weser und Rhein, nämlich Tecklenburg, Lingen, Münster (Ost), Mark, Paderborn, Stift

⁸ Bei der überaus starken Belegung des Kreises Minden durch preußische Truppen (1799/1800) stellte Vincke sich oft schützend vor die bedrängten Bauern gegen die fordernden Offiziere.

Essen und Stift Werden. Stein schrieb zu dieser Zeit an Vincke: „Ich freue mich sehr, daß ich in Ihre Hände soviel wohlthätige und liberale Ideen, die sich jetzt ausführen lassen, legen kann, indem sie gewiß unter Ihrer Pflege gedeihen werden.“ Die Kriegs- und Domänenkammer in Münster war am 1. 12. 1803 durch den Freiherrn vom Stein eingerichtet worden, und zwar für die neu gebildeten Erbfürstentümer Münster und Paderborn und für die Grafschaften Tecklenburg und Lingen. Der 1. 12. 1803 ist darum gewissermaßen das Gründungsdatum für die „Regierung“ in Münster, auch wenn diese Bezeichnung erst am 26. 12. 1808 eingeführt worden ist. Erster Oberkammer-Präsident derselben war Stein gewesen, der das Präsidium in Minden abgegeben, aber den Vorsitz der Kammer in Hamm beibehalten hatte. Daß Münster mit Paderborn verbunden worden war, hatte einen einzigen Grund darin, „weil die hiesigen Untertanen nie Zutrauen zu einer in einem protestantischen Lande gelegenen Regierung — (gemeint ist Minden) — haben und dann den Verlust ihrer (alten) Regierung als das größte Unglück betrachten werden“ (Stein). Nun (1804) begann für Vincke in einem weiten Raum eine, wenn auch zunächst nur kurze, Zeit dauernde überaus schwere und verantwortungsvolle Arbeit. Galt es doch vor allem, die neu zu Preußen gekommenen westfälischen Lande, in denen die Bevölkerung weithin ein ruhiges Leben unter dem Krummstab hatte führen können, für den neuen Staat zu gewinnen. Von Vincke erkannte von Anfang an, wie stark man in weitesten Teilen der ehemals bischöflichen Lande dem evangelischen König Preußens und den strengen Beamten des preußischen Staates ablehnend gegenüberstand. Mit großer Umsicht ging er — wie schon sein Vorgänger vom Stein — an die Arbeit. Es galt, den Münsterländer wie den Paderborner mit dem neuen Staat auszusöhnen und ihnen keine unnötigen Belastungen oder Belehrungen zuteil werden zu lassen.

Schon in einem „Gutachten der münsterschen Kriegs- und Domänenkammer vom 28. 3. 1805“, also unter Vincke als Präsidenten derselben, zeigt sich seine klare, die tatsächliche Lage berücksichtigende und zugleich tolerante Haltung. Es heißt darin u. a.: „Von der großen Dürftigkeit der Paderbornschen Pfarrer war der Referent dieses Berichtes, Geistlicher Rat Schmedding, der die Provinz zum Teil bereist hat, mehrmals Augenzeuge, aber auch an manchen Orten Zeuge von den höchst nachteiligen Folgen, wodurch sich die kümmerliche Lage dieses Standes auf der National-Erziehung und also indirekt auf allen Zweigen der häuslichen und öffentlichen Wohlfahrt rächt. Wenn der Lehrer der Religion, der Mann, von welchem alle Rat und Trost erwarten, von Nahrungssorgen abhängt, die ihn für sein Amt unfähig machen, wenn er, wie es leider hier

und dort geschieht, mit dem Großknecht ackern, mit seinem Dienstgesinde speisen muß, um seine kümmerliche Existenz zu fristen, wenn er außer seinem Brevier und einigen alten Kanzelschriften kein Buch liest, weil es ihm zu einer besseren Lektüre an Zeit und Geld und Kenntnis fehlt, wenn er, angewiesen auf die Mildtätigkeit der Gemeinen, nie ein strenges Wort zu seiner Zeit reden darf, vor jedem Bemittelten sich schmiegen, sogar von der bedrängten Armut die Gabe nehmen muß, die fromme Einfalt dem eigenen Bedürfnisse entzog, so läßt sich kenntlich nicht von ihm erwarten, daß er wirke, wie sein ehrwürdiger Beruf es fordert, daß er die sittliche Kultur der seiner Leitung anvertrauten Menschen mit Eifer und Verständigkeit, mit Einsicht in die Lage und Bedürfnisse eines jeden zu befördern suche und nicht glaube, dann schon seine Pflicht erfüllt zu haben, wenn er die Zeremonien der Kirche und die äußern Religions-Gebräuche pünktlich wahrnahm. Ebenso wenig darf von ihm gefordert werden, daß er Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an die Verfassung einzuflößen suche, in der er sich gedrückt, zurückgesetzt, wenigstens nicht so geachtet und belohnt fühlet, als er es für seinen Wirkungskreis verdiente. — Kommt zu alle diesem endlich noch der Geistesdruck einer illiberalen Hierarchie, mangelhafte und einseitige Bildung in den Schulen und Seminarien, die Fessel einer zum Teil veralteten und daher für unsere Zeiten und Verfassungen nicht ganz passenden Liturgie, so erklärt sich leicht, weshalb die Religions-Anstalten nicht alles leisten, was sie im Geist des Christentums leisten könnten, und was der Staat, dem sie doch ein Bedeutendes kosten, von ihnen zu erwarten allerdings berechtigt ist⁹.

Vor allem in Sachen der Säkularisierung der Klöster war von Vincke — wie schon zuvor vom Stein — sehr vorsichtig und duldsam. Die völlige Aufhebung aller Klöster und Stifte war zwar schon seit Jahrzehnten gerade in den katholischen Ländern ständiger politischer Gesprächsstoff und Verhandlungsgegenstand gewesen; so z. B. in Bayern und Österreich. Als jetzt (1801/02) die Säkularisierung für fast ganz Deutschland akut wurde, wünschten jedoch die betreffenden Staaten die Zustimmung durch ein Reichsgesetz. Um nun eine einheitliche Gesetzgebung und damit eine gute Durchführung der Säkularisierung zu erreichen, wurde eine außerordentliche Reichsdeputation ernannt, zu der Kur-Mainz, Kur-Böhmen, Kur-Sachsen, Kur-Brandenburg, Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel, und der Hoch- und Deutschmeister Delegierte entsandten. Die Beschlüsse derselben wurden im sogenannten Reichsdeputations-Haupt-

⁹ W. Richter: Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905 S. 152 f.

schluß (25. 2. 1803) zusammengefaßt, der am 28. 4. 1803 vom Kaiser ratifiziert wurde.

In beiden zu Preußen gekommenen westfälischen Gebieten (Bistum Paderborn und Bistum Münster — östlicher Teil) ging man sehr behutsam vor. Nur wenige Klöster und Stifte wurden säkularisiert. In langen Verhandlungen suchte man jegliche Härte gegenüber den oft nur noch wenigen Kloster- bzw. Stiftsinsassen zu vermeiden. Wohl war der preußische König der Meinung, daß alle katholischen Klöster und Stifte aufgehoben werden müßten; und nach dem bestehenden Recht stand dieses auch ganz in seinem Belieben. Nur bei den Frauenklöstern war der Landesherr an die Zustimmung des zuständigen Bischofs gebunden. Was wirklich unter Vincke an Klöstern und Stiften aufgehoben wurde, war im Vergleich zu dem, was alsbald unter der französischen Herrschaft geschah, ganz gering. Von den 21 Klöstern und Stiften im einstigen Fürstbistum Paderborn mit 543 Insassen (1802), wurden nur 5 völlig aufgelöst. Und in dem östlichen Teil des Bistums Münster säkularisierte Preußen unter Vincke weit weniger als die neuen katholischen Herren in den ihnen 1803 zugeteilten Herrschaften des übrigen Münsterlandes.

So vorsichtig und vernünftig Vincke die Säkularisierung der katholischen Güter anfaßte, so freudig und tatkräftig wußte er sich den neu entstehenden evangelischen Gemeinden verantwortlich. Er gewährte ihnen den notwendigen staatlichen Schutz und zugleich damit die Freiheit ihrer Gründung. Zugleich stellte er sich persönlich zur Mitarbeit bei der Gestaltung des evangelischen Gemeindelebens und Kirchenwesens zur Verfügung. Schon Stein hatte in dem einen Jahr seiner Tätigkeit als Oberkammerpräsident in Münster sich dieser besonderen Aufgabe angenommen. Unter ihm war in der in Münster entstehenden neuen evangelischen Gemeinde für Gottesdienst und Unterricht Sorge getragen worden. Vincke konnte nunmehr an einen Ausbau dieses Provisoriums zu einem „großen protestantischen Kirchensystem“, wie es genannt wurde, gehen. Tatkräftig beteiligte er sich zusammen mit den Konsistorialräten Möller und Offelsmeyer an den Vorarbeiten zur „Formung des Vorstandes der vereinigten protestantischen Gemeinde“. Schon am 7. Januar 1806 waren alle staatlichen Genehmigungen erreicht, und das „Presbyterium der vereinigten protestantischen Gemeinde“ konnte zum erstenmal zusammentreten. Neben den Konsistorialräten Möller (reformiert) und Offelsmeyer (lutherisch) stehen — zunächst für das Jahr 1806 diese Funktion ausübend — lutherischerseits der „Herr Kammerpräsident Freiherr von Vincke und der Geh. Rat Sethe“, reformierterseits der „Reg. Rat von Münthey und Geh. Rat von Hymmen“.

Unter Punkt 3. der 1. Sitzung des Presbyteriums dieser neuen Gemeinde in Münster wurde sodann beschlossen — und darin kommt Vinckes Anteil mit zum Vorschein — das „zwey Kirchensiegel mit der Unterschrift: ‚Vereinigte protestantische Gemeinde zu Münster 1805‘ und dem Symbol zweyer vereinigter Hände gestochen werden sollen“. Dieses Protokoll der ersten Sitzung des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde in Münster trägt die Namen der oben Genannten, wobei vermerkt werden muß, daß Vincke an erster Stelle steht. Bald erfolgte die Mitteilung des Königs von Preußen, daß er gegen die Glieder des ref. Kirchenwesens und gegen die von diesen getroffenen Verfügungen nichts vorzubringen hätte.

Doch die preußische Herrschaft in westfälischen Landen währte nur eine kurze Zeit. Nach der Schlacht von Jena und Auerstädt (14. Oktober 1806) brach Preußen zusammen. Schon am 22. 10. 1806 zogen holländische Dragoner in die Stadt Münster ein.

Man hatte die Preußen in den neu-preußischen Landen nicht geliebt. Nach der Meinung fast aller hatten sie die alten Fürstbistümer Münster und Paderborn zerschlagen; und zudem waren sie Protestanten. Schweigend, aber im Innern zürnend über Preußens Politik erlebte Vincke die Schmach seines Vaterlandes. Er mußte zusehen, wie die wenige Jahre zuvor angebrachten preußischen Wappen und Adler von den Franzosen abgerissen wurden; und viele Gewalttaten der neuen Herren gegenüber der Bevölkerung konnte er nicht hindern. Wohl blieb er Präsident der Kammern in Münster und Hamm, jetzt Administrations-Kolleg genannt. Vor allem wurde ihm die Finanz- und Polizei-Verwaltung im französischen General-Gouvernement übertragen. Am 29. 10. 1806 schreibt er in sein Tagebuch:

„Heute ... hatte der Blick in die Zukunft wieder die Oberhand, und ich war sehr bedrückt. Doch auch die schlimmste Lage muß ihr Ende erreichen. Ich habe es mir vorgenommen, und ich hoffe es durchzusetzen, meinen Charakter immer zu behaupten, den geraden Weg nie zu verlassen, nie Kopf und Fassung zu verlieren, nie durch das Schicksal mich überwältigen zu lassen; habe ich mich doch bis jetzt glücklich durchgefunden, schändliche Verleumdungen vernichtet und durch besonnene Tätigkeit manches Übel gemildert, was die mir anvertrauten Provinzen sonst schwerer betroffen und härter belastet haben würde. So will und muß ich fortfahren, bis meiner Wirksamkeit ein Ziel gesetzt wird“¹⁰.

¹⁰ Vinckes Tagebücher.

Auf Wunsch des Königs von Holland, eines Bruders Napoleons, dessen Truppen ja zunächst Münster besetzt hatten, blieb auch die Mehrzahl der preußischen Beamten in ihrem Dienst. Das änderte sich auch nicht bei dessen Nachfolger, dem General Loison. Allerdings erhielt die preußische Regierungsbehörde sowohl einen neuen Titel, nämlich „Administration-Kolleg des ersten Gouvernements der eroberten Gebiete“, als auch einen neuen Vorgesetzten, sowie eine neue Dienstinstruktion. Vincke und die übrigen preußischen Beamten blieben auf ihren Posten, weil sie damit ihrem Lande, wie sie meinten, am besten nützen könnten, weil sie die Einwohner vor den Übergriffen der neuen Gewalten nach Möglichkeit zu schonen und zu schützen hofften. Doch bald kam es zu Schwierigkeiten und Konflikten zwischen den neuen französischen und den alten preußischen Beamten. Vincke war in keiner Weise mit dem rigorosen Vorgehen Loisons einverstanden, der z. B. alle öffentlichen Kassen beschlagnahmen ließ. Hatte er auch hier den Mut, dem französischen Gewalthaber zu sagen, daß, wenn nicht eine Änderung erfolge, er nicht weiter mitarbeiten könne¹¹. Er wurde daraufhin am 30. März 1807 seines Amtes enthoben. Nur sein Pflichtgefühl, das Beste für die Provinz zu tun, hatte ihn in Münster gehalten.

Vincke ging alsbald im Einverständnis mit Minister vom Stein nach England, um hier Hilfe für Deutschland zu suchen. Stein hatte den Plan, zur Befreiung Westfalens und Preußens vom französischen Joch eine Landung der Engländer an der Nordsee durchzuführen. In England hatte man aber andere Pläne.

Nach dem Frieden zu Tilsit 1807 rief Stein Vincke zum König nach Memel, von dort nach Königsberg und alsbald (März 1808) nach Berlin. In diesen Monaten war er der treueste Mitarbeiter Steins an dem großen Reformwerk Preußens. Hier hat er mitgearbeitet an der Wiedergeburt ganz Deutschlands. April 1809 wurde er zum Kammerpräsidenten der Kurmark berufen und wählte als Sitz der Verwaltung Potsdam. Jetzt wurde er Präsident jener Kammer, an der er vor 14 Jahren als Referendar seinen Dienst begonnen hatte. Doch schied er schon nach einem Jahr (1. April 1810) vorerst aus dem preußischen Staatsdienst aus und kehrte nach Westfalen zurück, wo er sich mit Eleonore von Syberg zum Busch verheiratete¹². Auf Haus Ickern, einem Gut, das den Schwiegereltern gehörte, nord-

¹¹ Als die französischen Forderungen an Geld und Lieferungen aller Art immer größer und drückender wurden und vor allem, als er immer wieder sich und andere preußische Beamte gegen Denunziationen rechtfertigen mußte, da ging er.

¹² E. von Bodelschwingh a.a.O. S. 470.

westlich von Dortmund gelegen, betätigte er sich als Landwirt. Zu Beginn der Befreiungskriege wurde er verhaftet, am 12. 3. 1813 nach Düsseldorf gebracht, aber alsbald, da man ihm nichts nachweisen konnte, freigelassen. Für kurze Zeit wurde ihm ein Zwangsaufenthalt in den Landen links des Rheines zudiktiert. Doch bald nach der Schlacht bei Leipzig traf Vincke am 14. November 1813 in Bielefeld mit dem kommandierenden General des 3. preußischen Korps von Bülow zusammen, und auf dessen Anordnung übernahm er — als General-Kommissar — die Zivil-Verwaltung in den preußischen Ländern zwischen Rhein und Weser. Vom König wurde er am 19. 11. 1813 zum Zivil-Gouverneur ernannt. Mit Hilfe der im Lande verbliebenen preußischen Beamten brachte er die Verwaltung schnell wieder in Gang. Alsbald erfolgte auch die Inbesitznahme der fremdherrlichen Enklaven wie Rietberg, Reckenberg, Amt Dülmen, Recklinghausen usw. für Preußen durch Vincke, wobei es zu höchst unerquicklichen Zusammenstößen kam. Unbeirrt aber dehnte Vincke seine Amtsgewalt auch über diese Enklaven aus. Insonderheit setzte er sich für die Versorgung der preußischen Truppen ein. Das Bülowsche Korps galt ihm als der Befreier Westfalens. Auch hier erlebte er, daß gewisse Gebietsteile sich diesem Dienst entziehen wollten. Westfalen aber sollte und mußte nach Vinckes Meinung seinen Anteil haben an der Befreiung Deutschlands und hierfür entsprechende Opfer bringen.

Als die siebenjährige Fremdherrschaft zu Ende war und auf dem nun folgenden Wiener Kongreß die Neuordnung Deutschlands beraten wurde, erfüllten sich die Hoffnungen vieler in Westfalen nicht. Preußens gerechte Ansprüche wurden vor allem von England, Frankreich und Österreich weithin abgelehnt. Obwohl man letztlich Preußen in erster Linie die Befreiung nicht nur Deutschlands, sondern auch Europas vom französischen Joch zu verdanken hatte, besaß Preußen viele politische Gegner, die ein Stärkerwerden Preußens im Interesse Deutschlands und Europas zu verhindern suchten. So gelang es nicht, alle sogenannten westfälischen Lande in *einer* Provinz Westfalen zu vereinigen. Steins und Vinckes Wünsche und Forderungen, eine westfälische Provinz zu bilden, die von Ostfriesland über Osnabrück, Bentheim bis zum kurkölnischen Sauerland reichte, gingen nicht in Erfüllung. Weder Ostfriesland, noch Osnabrück, noch Nieder-Lingen, noch Bentheim noch das Niederstift Münster — ihrem Charakter nach westfälische Länder — kamen zur neuen Provinz Westfalen hinzu. Westfalen, die neue 10. preußische Provinz, erhielt wohl im Süden durch Hinzufügung des Siegerlandes und Wittgensteins eine Erweiterung, aber im Norden gingen alte westfälische Gebiete für immer verloren.

Als bald wurde Vincke zum Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ernannt. Doch Oberpräsident zu werden und zugleich Chef der Regierung in Münster zu sein, erschien ihm als eine falsche Verwaltungs-Organisation, und nur eins von beiden könne ein Mann leisten. Dabei erschien ihm die Stellung eines Oberpräsidenten als die weniger wichtige. Er nennt sie „nur Name und Gehalt“. So bat er den König, ihn zum Regierungspräsidenten von Arnberg zu machen. Doch der König hielt an der Bestallung fest. Vincke wünschte, um gerade die neu-preussisch gewordenen bischöflichen Gebiete in der Verwaltung zu erfassen und sie in allem für Preußen zu gewinnen, daß nicht Minden, sondern Paderborn Sitz der Regierung für den Ostteil der westfälischen Lande würde. Doch damit drang er nicht durch. Dagegen wurde dem Wunsch Vinckes entsprechend für den Süden nicht Hamm, sondern Arnberg Sitz der Regierung¹³. Schon bald bittet Vincke um seine Entlassung, weil die kleinen Herren der einstigen reichsunmittelbaren Einklaven wieder souverän werden wollen bzw. sollen. Das darf nach Vinckes Meinung um der Neuordnung Preußens und Deutschlands willen nicht geschehen. Nach Vinckes Überzeugung ist die Zeit über diese alten, einem neuen deutschen Staats- und Volksleben hinderlichen Gebilde längst hinweggeschritten¹⁴. Auch hier war Vinckes Vorstoß ein wenig

¹³ Hiergegen hatte die Bevölkerung der Mark Einspruch erhoben. Doch unbekümmert um ihre — gewiß teilweise berechtigten Klagen — setzte es Vincke durch, daß nicht das alte ruhige Haus Sitz der Regierung wurde — obschon es bis dahin schon lange Zeit hindurch verschiedene preussische Verwaltungen in seinen Mauern beherbergt hatte. Er wußte, warum er der — wenn auch so entlegenen — kleinen Bergstadt des einstigen kurkölnischen Herzogtums Westfalen, Arnberg, den Vorzug gab. „Ihr Märker“, — so schrieb von Vincke eines Tages —, „helft Euch schon selbst; hier im Herzogtum Westfalen müssen wir erst das Leben wecken.“ Vincke hoffte, auf diese Weise das katholische Herzogtum Westfalen leichter und eher mit Preußen versöhnen, ja verschmelzen zu können.

¹⁴ Mit unwiderstehlicher Gewalt drängte die geschichtliche Entwicklung zur größeren staatlichen Einheit und zur stärkeren Zusammenfassung der Kräfte. Napoleon wurde auch in dieser Hinsicht den Deutschen ein Lehrmeister. So blieb kein Platz mehr für diese kleinen und altertümlichen Staatsgebilde. Der Mediatisierung vieler weltlicher Kleinstaaten und Reichsstädte ist in der Tat die „Säkularisierung“ der kirchlichen Gebiete auf dem Fuße gefolgt. In diesen säkularisierten Gebieten ging allgemein nicht nur die Landeshoheit auf den neuen Landesherrn über, sondern auch der weltliche Vermögensbesitz der Kirche, der zumeist sehr groß war, wurde ihm zuerkannt. Eben dadurch erhielten einzelne weltliche Fürsten als Entschädigung oft das Vielfache dessen, was sie eingebüßt hatten. „Große Schwierigkeiten bereiteten die Ansprüche der zahlreichen mediatisierten Fürsten, die allein im Regierungsbezirk Münster die volle Hälfte des Bodens besaßen. Manche von ihnen, die Arenberg, Looz, Croy waren Belgier und erwiesen dem deutschen Staate eine offene Mißachtung; aber

übereilt. Andererseits wurde das, was er für falsch erkannte, alsbald von fast allen in Preußen ebenfalls als falsch erkannt. Auch war Vincke darüber sehr enttäuscht, daß trotz aller großen Reformversuche Preußen nicht in Verwaltung und Verfassung für ganz Deutschland zum Vorbild hatte werden können. Die beginnende Restauration in ganz Europa und damit teilweise auch in Preußen empfand Vincke als eine große Tragik, nachdem das Volk in den Befreiungskriegen gezeigt hatte, daß es zur Mitarbeit in Staat und Reich reif war. Oft zornig und niemanden schonend setzte er sich für die vor den Befreiungskriegen besprochenen oder schon eingeleiteten Reformen ein. Doch sein Eifer und seine Einsatzbereitschaft für eine von ihm als notwendig und gut erkannte Sache trieben ihn bisweilen in seinen Forderungen zu weit. Das geschah vor allem gegenüber den ihm übergeordneten preußischen Ministern. Doch sah eigentlich jedermann, daß es Vincke immer um die Sache ging, um das Wohl und Glück seiner Heimatprovinz und des Staates Preußen. Seine Auseinandersetzung mit den Ministerien führte immer wieder zu dem Punkt, daß Vincke um seine Entlassung bat. Aber man wußte, was für einen fähigen und eifrigen Mann man in Vincke hatte, und so wurden seine Gesuche um Entlassung zumeist damit beantwortet, daß man ihm ein wenig entgegenkam. Und zumeist stellte sich hernach heraus, daß es Vincke war, der die für die Zukunft notwendigen staatlichen Schritte vorzeitig und damit rechtzeitig erkannte.

Der 30. April 1815 ist der eigentliche Geburtstag der Provinz Westfalen; denn die königliche Verordnung, die von Wien aus erlassen wurde, war — trotz aller Versuche deutscher und außerdeutscher Stellen — nicht mehr rückgängig zu machen. Endgültig jedoch kam die Provinz Westfalen erst am 23. Februar 1817 bzw. am 1. Juni 1817 zustande, als auch Siegen in die Provinz Westfalen aufgenommen wurde. Wohl übernahm Preußen schon am 21. Juni 1815 die ihm zugefallenen Teile des Siegerlandes. Doch wurde dieses preußische Siegerland zunächst der neuen Provinz „Rheinland“ (Provinz am Rhein) zugeteilt. Im Oktober 1816 kamen nach langwierigen Verhandlungen mit Hessen-Nassau die restlichen Gebiete des Siegerlandes: Amt Burbach, Amt Neukirchen, sowie Deuz,

auch die Deutschen zeigten sich oft als harte Herren“. H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Teil II, 7. A. Leipzig 1912, S. 266. Vincke mußte es hinnehmen, daß der König und andere in Berlin sein Vorgehen gegen jene ehemals reichsunmittelbaren Fürsten öffentlich mißbilligten, die ihre alten Souveränitätsrechte wieder geltend zu machen suchten, und sich beim preußischen König über Vincke beschwert hatten. Vgl. H. Müller, Säkularisation und Öffentlichkeit am Beispiel Westfalens. Münster 1971.

Imgarteichen, Wilnsdorf, Wilgersdorf und andere Orte zu Preußen. Auf Vorschlag des Oberpräsidenten von Vincke wurde nun (1817) das ganze Siegerland der Provinz Westfalen zugeteilt. Erst am 30. Juni 1816 war das „Herzogtum Westfalen“ durch einen besonderen Vertrag mit Hessen-Darmstadt an Preußen gefallen. Im Jahre 1816 fielen auch die zwei Wittgensteiner Fürstentümer Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, nachdem alle Versuche dieser Fürsten, ihr Land für sich zurückzuerhalten, in Wien auf volle Ablehnung gestoßen waren, auf eigenen Wunsch der beiden Wittgensteiner Fürsten an Preußen.

Im Jahre 1818/19 (von diesem Jahre müssen wir ausgehen) hatte die neugebildete Provinz Westfalen insgesamt rd.

	1 085 000 Einwohner
davon waren rd.	647 000 Katholiken
	= 59,7%
rd.	427 000 Evangelische
	= 39,4%
und etwa	10 000 Juden
	= 0,9%

Mit der Zusammenfassung der verschiedenen Gebiete zu einer Provinz Westfalen 1815/16/17 ergaben sich nun eine Reihe von schwerwiegenden Problemen, die das Verhältnis der in den einzelnen Gebieten im Laufe der Jahrhunderte entstandenen kirchlichen Ordnungen und Verfassungen zum preußischen Staat und König Friedrich Wilhelm III. betrafen. Beide hatten ihre eigenen, andersgearteten Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Kirche. Der König, ein bewußt evangelischer Christ, war sich als erstes und vornehmstes Glied der Evangelischen Kirche in altpreußischen Landen seiner, wie er meinte, ihm damit von Gott auferlegten Verpflichtung bewußt, nun auch der erste Bischof, der Leiter und Verwalter der Evangelischen Kirche in seinem Lande zu sein.

Gewiß waren — wie wir sahen — in den schon früher zu Preußen gehörenden Gebieten Minden, Ravensberg, Mark, Tecklenburg und Lingen mancherlei Auseinandersetzungen zwischen den dortigen Kirchen und dem Landesherrn entstanden. Doch hatten die Kurfürsten von Brandenburg bzw. Könige von Preußen bis dahin weitgehend das geschichtlich gewordene Wesen der Evangelischen Kirche in den betreffenden Ländern bestehen lassen. Doch sie hatten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt fast überall mehr und mehr die Rechte des

Staates im Blick auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche ständig vermehrt und vertieft. Das geschah, obwohl von den Evangelischen Kirchen, vor allem den lutherischen und reformierten Synoden der Mark, die Selbständigkeit und Freiheit dieser Kirche, ihrer Gemeinden, ihrer Synoden als ein Prinzip echter evangelischer Gemeindebildung und Kirchenwerdung erkannt und verteidigt worden waren.

Als 1815/16/17 der König von Preußen die evangelischen Gemeinden in Westfalen zusammenfassen und sie in engste Verbindung mit der in den altpreußischen Ländern bestehenden Evangelischen Kirche bringen wollte, machte er den Versuch, das landesherrliche Kirchenregiment durch das staatliche Regiment über die Evangelische Kirche zu gewinnen. Dazu sollte das in der Provinz Westfalen mit dem Sitz in Münster eingerichtete Königliche Konsistorium dienen. Dies schien um so leichter geschehen zu können, als der für Westfalen zuständige Oberpräsident zugleich der Präsident dieses Konsistoriums war. Das Königliche Konsistorium war eine geistliche Staatsbehörde. Es unterstand der dem Ministerium des Innern eingegliederten Abteilung für Kultus und Unterricht, die 1817 ein selbständiges Ministerium wurde. Wo in einem Regierungsbezirk kein Konsistorium bestand, wurde an den Sitzen der einzelnen Regierungen — so in Minden und Arnsberg— eine Kirchen- und Schul-Kommission gebildet, die aus Geistlichen und Schulmännern bestand. Dabei übte das Konsistorium in Münster bis 1825 auch die Staatsaufsicht über die Katholiken aus. Die Zusammenfassung der in den verschiedenen Gebietskirchen bis dahin bestehenden kirchlichen Verwaltungen und Leitungen unter und in dem staatlichen Königlichen Konsistorium und in den Kirchen- und Schulkommissionen der Regierungen mußte naturnotwendig zu Konflikten führen. Wohl blieben 1815/17 zunächst die alten kirchlichen Verfassungen in den einzelnen Ländern bestehen. König Friedrich Wilhelm III. erklärte z. B. im Jahre 1815, daß er die bestehende kirchliche Synodal-Verfassung in der Mark beizubehalten gedenke. Doch schon bald gab der König sich nicht mit den in den einzelnen Landesteilen im Laufe der Jahrhunderte entstandenen kirchlichen Ordnungen und Verfassungen zufrieden, da sie vielfach presbyterial-synodaler Art waren. Das am 30. April 1815 in Münster für die Kirche in der Provinz Westfalen eingerichtete Königliche Konsistorium dagegen wurde eine staatliche Regierungsabteilung für Kirche und Schule. Im Grunde war das Oberpräsidium in Münster ein „wesenloses Gebilde“, wie von Vincke es selbst einmal nannte. Erst allmählich entwickelte es sich durch Vincke zu einer rechten Zwischeninstanz zwischen dem preußischen Staatsministerium in Berlin und den drei westfälischen Bezirksregierungen.

Gewiß konnte für dieses Amt kein geeigneterer Mann als Vincke gefunden werden.

Treitschke schreibt mit Recht von ihm:

„Ein Verwaltungstalent großen Stils, durch Reisen und Studien mit dem Staatsleben und der Volkswirtschaft des Auslandes gründlich vertraut, war er doch vor allem ein westfälischer Edelmann geblieben, derb, formlos, geradezu, so fest verwachsen mit dem Boden der Heimat wie jener alte Soester Maler, der sich selbst das Abendmahl des Heilandes nicht ohne einen saftigen westfälischen Schinken denken konnte“¹⁵).

Als bewußt evangelischer Christ lutherischer Konfession hat er Zeit seines Lebens mit Klarheit und Entschiedenheit bei aller Achtung der Andersgläubigen sich zur Verkündigung und zur Arbeit der Evangelischen Kirche bekannt. Schon im Jahre 1804 hatte er sich in das erste reformiert-lutherische Presbyterium der neugebildeten Kirchengemeinde Münster wählen lassen. Noch im Jahre 1844, wenige Monate vor seinem Tode, nahm er tätig teil an der Gründung des Gustav-Adolf-Vereins für die Evangelische Kirche in Westfalen, die in Münster erfolgte, an der er als Direktor des Königlichen Konsistoriums teilnahm.

Vinckes Ziel war es, ein gutes Miteinander und Ineinander von Königlichem Konsistorium und Synoden zu erreichen. Hier sei nur hingewiesen auf einen der vielen Berichte des Oberpräsidenten von Vincke an den Minister des Innern in Berlin. Schon am 15. Januar 1815 schrieb er in seinem Bericht „Über die Synodal-Verfassung im Märkischen“ u. a.: „Daß nie beabsichtigt werden könnte, die Synodal-Verfassung selbst über den Haufen zu werfen, welche unleugbar stets und bis jetzt sehr wohltätig gewirkt hat.“ Vincke ist der Meinung, „daß die Menschen sich selbst mehr achten, verständiger werden, entwickeln und fortbilden, je nachdem man ihnen eigene Wirksamkeit und Selbständigkeit in ihren Gemeindeangelegenheiten einräumt und sie sich selbst beraten läßt“. Dann fährt er fort: „Auch davon bin ich überzeugt, daß das Ziel am vollkommensten erreicht wird, wenn nach Ew. Exzellenz Absicht beide Verfassungen miteinander vereinigt, und so gegeneinander gestellt werden, daß sie sich wechselseitig unterstützen, die Wirkungskreise der Synoden genau bestimmen und gesondert werden.“ Vincke denkt hierbei an die kirchlichen Verhältnisse in dem altpreußischen Hauptland, wenn er dem Minister zu schreiben wagt: „Wie auf der anderen Seite der

¹⁵ Treitschke a.a.O. S. 262.

Stand der Dinge in der Kurmark den Beweis liefern möchte, daß eine reine Konsistorial-Verfassung nicht zum Zweck führt¹⁶⁾.

Jetzt (seit 1815) wurde ihm die schwere undankbare Aufgabe übertragen, die Pläne des Königs zu verwirklichen, die letztlich auf eine evangelische Staatskirche hinausliefen. Das Konsistorium in Münster plante alsbald den staatlichen landrätlichen Kreisen entsprechend auch geographisch die kirchlichen Gebiete zu gestalten. Jede Synode (Diözese) sollte möglichst mit dem staatlichen Landkreis zusammenfallen. Am 9. Juli 1818 wurden diese neuen kirchlichen Synoden (Bezirke) gebildet. Damit gab es hinfort 16 Diözesen (Synoden):

Minden, Ravensberg, Rhaden (später Lübbecke), Bünde (später Herford), Bielefeld, Tecklenburg, Soest, Hamm, Unna, Dortmund; Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid, Iserlohn, Siegen, Wittgenstein.

Über die in den einstigen fürstbischöflichen Ländern schon bestehenden Kirchengemeinden oder die alsbald gegründeten wurde zunächst keine endgültige Entscheidung getroffen. So verblieben z. B. die evangelischen Gemeinden des Münsterlandes Anholt, Suderwick, Werth, Bocholt und Gemen wie bisher als Subsynode bei der (alten) Weseler Klasse, der Kreissynode Wesel. Erst 1873 wurden sie der neugebildeten Kreissynode Münster zugewiesen und so mit der Evangelischen Kirche von Westfalen vereinigt. Mit Höxter, Herlinghausen u. a. verfuhr man ähnlich. Bei seinem Bemühen, eine gute Verbindung, ein rechtes Miteinander herzustellen zwischen dem, was rechtens der preußische Staat fordern mußte und dem, was den evangelischen Kirchen und Gemeinden der neuen Provinz an eigenen Rechten und Freiheiten verbleiben sollte, blieb Vincke unbeirrt und unnachgiebig während der nun folgenden 30 Jahre seiner Tätigkeit als Oberpräsident und als Direktor des Königlichen Konsistoriums in Münster. Zu weit gehenden Forderungen des Preußischen Staates und Königs trat er mutig entgegen. Berechtigte Forderungen der Bevölkerung seines Heimatlandes suchte er in Berlin zur Geltung zu bringen. In ganz besonderer Weise lag Vincke die Neu-Ordnung der Evangelischen Kirche in Westfalen am Herzen, galt es doch, die vielen bis dahin selbständigen Landes- bzw. Territorial-Kirchen, die lutherischen und reformierten Synoden (Klassen) in der Grafschaft Mark wie auch die seit 1803 neu entstandenen evangelischen Gemeinden in den bis dahin rein katholischen Ländern zu einer

¹⁶ W. Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, Bd. II, Düsseldorf 1954, S. 82—86.

Evangelischen Kirche Westfalens zusammenzufassen. Gewiß waren sich sowohl die preußische Regierung als auch die Mehrzahl der evangelischen Gemeinden in diesem einen Punkt völlig einig, daß man hinfort nicht mehr isoliert, getrennt oder gar bisweilen gegeneinander leben und arbeiten könne und wollte. Der Gedanke, alle Lutheraner Westfalens und ebenso alle Reformierten Westfalens durch eine gemeinsame Kirchenordnung oder Verfassung zusammenzuschließen, ja sie beide miteinander zu vereinigen, d. h. eine Evangelische Kirche in Westfalen zu gestalten, wurde von fast allen Synoden und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern beider Konfessionen ersehnt und erstrebt. Doch über das „Wie“ gab es die verschiedensten Vorstellungen, Wünsche, Hoffnungen und Forderungen. Daß mit der Bildung der einen Provinz Westfalen (1815/16/17) aus 24 Ländern nun auch die Zersplitterung der Evangelischen Kirche aufhören müsse, das erkannte man. Schon vor 1803 hatten z. B. die lutherischen und die reformierten Synoden in der Mark mehrfach den Wunsch nach Zusammenarbeit geäußert, ja man hatte jeweilig schon zu den Tagungen der anderen Synode sogenannte Deputierte entsandt und gegenseitig die Protokolle ausgetauscht. Und noch weit mehr als das war hin und her geschehen.

Als im Jahre 1803 und hernach neue evangelische Gemeinden in einst rein katholischen Landen entstanden, da hatte man nicht mehr jene scharfe Trennung — hier lutherisch, dort reformiert — gelten lassen wollen. Wie in den linksrheinischen Teilen des Rheinlandes zur Zeit Napoleons sich lutherische und reformierte Gemeinden zusammengeschlossen hatten, oder als neu entstehende Kirchengemeinden (wie in Neuß, Köln u. a. Ortes) sich sogleich als „evangelische Gemeinden“ konstituierten, so geschah es auch in einigen Orten in Westfalen. So hatte man z. B. in Münster die neue evangelische Gemeinde bewußt die „Vereinigte protestantische Gemeinde zu Münster“ genannt. In das erste Presbyterium daselbst waren zwei Lutheraner, von Vincke und Sethe, sowie zwei Reformierte, von Münthey und von Hymmen, gewählt worden. Und zum ersten Konsistorium in Münster gehörte der reformierte Pastor Möller (später Oberkonsistorialrat) und der lutherische Pfarrer Offelsmeyer, später ebenfalls für kurze Zeit Konsistorialrat. Desgleichen gab es für die Kinder der lutherischen und reformierten Familien in Münster nur eine evangelische Volksschule. Ähnlich ordnete man die neue evangelische Gemeinde in Paderborn und anderen Orten.

Nun gab die erste gemeinsame Märkische Synode folgende Erklärung ab:

„Die in dem Synodalbezirk der Grafschaft Mark vereinigten evangelischen Gemeinden, sowohl lutherischen als reformierten Bekenntnisses, erfreuen sich bisher in Verbindung mit den Gemeinden der Länder Jülich, Cleve und Berg, welche Verbindung jedoch späterhin durch politische Umwälzungen getrennt wurde, einer freien Presbyterialverfassung, nach welcher die Kirche dieser Länder sich als eine selbständige, freie und unabhängige Gemeinschaft darstellt und sich selbst durch frei gewählte Repräsentanten regiert, richtet und verwaltet...“

„... der Staat hat bisher nur das Recht geübt, die von diesen Versammlungen ausgehenden Beschlüsse, Urteile und Wahlen zu bestätigen, oder, wenn sie bestehenden bürgerlichen Gesetzen entgegen waren, die Bestätigung zu verweigern. Diese Verfassung gründet sich auf die Kirchenordnungen dieser Länder, welche zuerst von dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm den 20. Mai 1662 und den 6. August 1687 und darauf von allen folgenden Regenten unseres Landes bestätigt wurden.“ Ferner erklärt man, „daß wir, nach unserer jetzigen Überzeugung, mit freier Einwilligung nie eine Verfassung annehmen werden, durch welche die wesentlichen Grundsätze unserer bisherigen umgestoßen werden, und daß wir glauben, nur mit Einwilligung unserer Gemeinden könne dieselbe aufgehoben werden“¹⁷). Als Begründung gibt man unter anderem an, „daß diese Verfassung die einzige einem evangelischen Kirchenvereine angemessene sei“. Daß schon im Jahre 1819 — auf der Synode in Lippstadt — alle Gebietskirchen sich darin einig waren, die presbyterial-synodale Ordnung für ganz Westfalen zu erhalten, ist bezeichnend. Es fehlten in Lippstadt allerdings die Vertreter von Tecklenburg, Siegen und Wittgenstein.

Der zweite und oft in vielen Windungen und Krümmungen verlaufende Weg der Entwicklung zur Union und zu der einen Kirchenordnung für alle evangelischen Gemeinden Westfalens (und des Rheinlandes) kann hier nicht aufgezeigt werden. Es sei hier nur an einige wichtige Stationen dieses Weges erinnert, vor allem, soweit Vincke daran Anteil hatte. Schon im Jahre 1807 war von General-superintendent Bädeker der Versuch gemacht worden, eine neue kirchliche Ordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark zu gestalten. Dieser Entwurf, der seinen Ausgang von der alten Clevisch-Märkischen Kirchenordnung und vom allgemeinen preußischen Landrecht (1794) nahm, sollte auf der Synode im Jahre

¹⁷ Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1. bis zum 12. September 1819. Essen o. J., S. 14 f.

1807 besprochen werden. Ein eindeutiges Auseinanderhalten des Presbyterialen und des Konsistorialen in der Verfassung der Kirche aber war darin nicht durchgeführt worden. Dieser Entwurf wurde der preußischen Kriegs- und Domänenkammer in Hamm eingereicht, deren Vorsitzender von Vincke war. Die alsbald folgende französische Fremdherrschaft hat jedoch alle weiteren Verhandlungen über diese geplante Neuordnung für die Mark verhindert. 1808 war man in der lutherischen Synode der Mark übereingekommen, daß die von der lutherischen bzw. reformierten Synode jeweils entsandten Deputierten anlässlich der Synode zusammen mit allen Synodalen gemeinsam das Abendmahl feiern möchten, und zwar nach dem lutherschen bzw. reformierten Ritus der veranstaltenden Synode. An der 200jährigen Jubiläumsfeier der lutherschen Synode der Mark, die vom 7.—9. Juli 1812 in Hagen stattfand, nahmen auch Vertreter der reformierten Klasse teil.

Für Vincke war es eine Selbstverständlichkeit weiser Staatsführung, gerade auch auf die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung Westfalens in jeder Hinsicht Rücksicht zu nehmen. Er wußte, was es für die Verwaltung bedeutete, daß gut 60% der Bevölkerung in der neuen Provinz zur katholischen Kirche und nur gut 39% (1818) zur evangelischen Kirche gehörten. Und als noch weit wichtiger erkannte er, daß die katholische Bevölkerung ein evangelisches Staatsregiment als dem katholischen Verständnis vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche entgegengesetzt empfand. Staat und Kirche mußten nach ihrer Meinung auch in der konfessionellen Zugehörigkeit einander entsprechen. Seit Jahrhunderten war es zumeist auch in den westfälischen Landen so gewesen, daß fast überall das katholische Volk eine katholische Obrigkeit gehabt hatte. Nun aber gehörte man einem Staate an, dessen König evangelisch war. Schon in der Zeit von 1804—1806, als Vincke Kammerpräsident in Münster war, hatte er auf diesem Gebiet seine Erfahrungen gesammelt. Schon damals hatte er — wie zuvor Freiherr vom Stein — die katholische Bevölkerung vor jeder unnötigen Beschwerde und darum vor jedem Aufbegehren gegen das evangelische Preußen zu bewahren gesucht. Wo er konnte, hatte er schon in jenen Jahren bewährte Beamte und Mitarbeiter des Münsterschen und Paderborner Bischofs und Domkapitels zur Mitarbeit heranzuziehen gesucht. So die Geheimen Räte Forkenbeck und Druffel, Graf von Meerveld, Schmedding und Scheffer. Insbesondere hatte der Domdechant von Spiegel sich loyal der preußischen Regierung zur Verfügung gestellt. 1815/16 war diese Aufgabe nicht geringer und nicht leichter geworden. Obwohl viele führende Männer in den einstigen

von Bischöfen regierten Landen Westfalens sich zunächst jeder Mitarbeit entzogen, gelang es Vincke doch, aus ihrer Mitte weitere Mitarbeiter zu gewinnen; und er tat alles, um sie dem König über das Ministerium in Berlin zu empfehlen. Zu ihnen gehörte als vornehmster und dem Oberpräsidenten bis zum Tode freundschaftlich verbunden, der Freiherr von Spiegel, der 1824 Erzbischof von Köln wurde.

Hingewiesen sei hier auf ein besonders wichtiges Dokument. Am 19. 6. 1816 schrieb Vincke in einem „Bericht“ an die Staatskanzlei in Berlin u. a. auch von dem, was nach seiner Meinung dringend erforderlich sei, um eine rechte Ordnung und gute Verwaltung in der Provinz Westfalen zu gewährleisten: „Die große Mehrzahl der Einwohner jenseits der Weser ist der katholischen Konfession zugehörig, und darin allerdings ein Hindernis ihrer Aneignung begründet, welches die allersorgsamste Behandlung fordert. Es ist vor allem dringend, die Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle fest zu bestimmen, das Diözesanwesen zu regulieren, den Kultus gehörig zu dotieren, und insbesondere auf Bildung tüchtiger Pfarrgeistlicher durch Verbesserung der Unterrichts-Anstalten tätigst Bedacht zu nehmen. In katholischen Ländern wird immer die Gesinnung und Anhänglichkeit der Geistlichkeit die des Volkes bestimmen; ist jene gewonnen, so wird es auch mit dieser weniger schwierig sein, und so wird auch erst auf diese durch gute Schul-Anstalten erfolgreich zu wirken stehen. Sehr wünschenswert ferner wird es, daß durchaus kein Unterschied in der Behandlung katholischer und protestantischer Einwohner bemerklich werde: es ist jenseits (des) Rheins bitter empfunden worden, daß gar kein Präsident, wenige Räte katholischer Konfession angeordnet worden; bei Organisation der Justiz wird dieser Übelstand vermieden werden können, es wäre zu wünschen, daß dazu die katholischen Räte usw. in den alten Provinzen aufgesucht werden möchten. Es ist nicht weniger aufgefallen, daß es gar keinen preußischen Minister, gar keinen Gesandten usw. katholischer Konfession gibt; man hegt sogar die verderbliche Meinung, daß des Königs Majestät den Katholiken persönlich abhold wäre! Es ist gewiß sehr zu wünschen, daß auf jede Weise diesem Argwohn und Mißtrauen entgegen gearbeitet, und irgend brauchbare Männer katholischer Konfession benutzt, ausgezeichnete Männer, wie z. B. der Domdechant von Spiegel in Münster, Domherr von Kesselstadt in Trier, deren Gesinnungen erprobt sind, ausgezeichnet angestellt werden mögen“¹⁸). Als man nach den Befreiungskriegen zur Neuordnung auch der kirchlichen Angelegen-

¹⁸ E. von Bodelschwingh a.a.O. S. 611 f.

heiten schritt, da zeigte es sich, daß gerade auch durch die französische Fremdherrschaft mit ihren mancherlei Eingriffen in das kirchliche Leben die beiden Kirchen der Reformation noch mehr zueinander geführt worden waren, wobei die gemeinsam erlebte und erkämpfte Befreiung, wie die Bestrebungen auf Erneuerung von Volk und Staat auf politischem, gesellschaftlichem und sozialem Gebiet die Menschen beider Konfessionen enger miteinander verbunden hatten. Hinzu kam noch, daß die theologischen, dogmatischen Streitigkeiten in jener Zeit ferne gerückt waren. Ja, man empfand weithin das Getrenntsein als eine Sache, die endgültig der Vergangenheit angehören müsse, da sie in dem Evangelium der Reformation keinen letzten Grund habe. Und nun zeigte es sich, daß die Theologen (Pfarrer) zumeist nicht die Gegner einer Abendmahlsgemeinschaft zwischen Reformierten und Lutheranern waren, sondern man hatte eigentlich nur die Besorgnis, ob die Gemeinden auch für diesen Zusammenschluß reif seien. Man fürchtete bei voller Vereinigung die Vorurteile des „gemeinen Mannes“.

Im einzelnen kann an dieser Stelle nicht aufgezeigt werden, wann und wo und in welcher Weise von Vincke als Oberpräsident oder als Vorsitzender des Konsistoriums die ihm am Herzen liegende Vereinigung der beiden Konfessionen zu einer Kirche und die Neugestaltung des Verhältnisses der einen Evangelischen Kirche in Westfalen zum preußischen Staat und König geführt und gefördert hat.

Als Oberpräsident von Westfalen hatte von Vincke schon am 25. Januar 1815 auf eine Anfrage bzw. Verfügung des Ministers des Innern von Schuckmann in Berlin eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse in den evangelischen Kirchen Westfalens — wenn auch zumeist auf die Mark beschränkt — gegeben, in der seine eigene Ansicht von dem Miteinander und Zueinander von Staat und Evangelischer Kirche klar zum Ausdruck kam. Vincke schreibt u. a.: „Über die Synodal-Verfassung im Märkischen verfehle ich nicht auf verehrliche Verfügung vom 14. November v. J. gehorsamst zu berichten, daß mir als letztem Präsidenten Cleve-Märkischer Kammer durchaus nicht bekannt ist, daß die Synodal-Verfassung nicht sehr beliebt gewesen, auch mir ebenso wenig erinnerlich ist, daß derselben Schlawheit und ungehörige Rücksichten zur Last gelegt werden. Im Gegenteil darf ich versichern, daß dieses Collegium, mit welchem in naher Verbindung gestanden zu haben, ich mir stets zur Ehre rechnen werde, welches mit aller Kraft und Energie namentlich auch in denselben zuletzt übertragenen Consistorial-Geschäften verfahren, und wie vieles aus dieser Wirksamkeit noch bestehendes Gute zeugt, seiner Pflicht sehr vollständig genügt hat, dergleichen

Unregelmäßigkeit wohl zu steuern verstanden haben würde. Die Synodal-Verfassung hatte wie jede menschliche Einrichtung ihre Mängel, an deren Verbesserung vornehmlich durch eine neue Kirchenordnung, deren nahe Vollendung der unglückliche politische Wechsel gehemmt, gearbeitet wurde — nie aber beabsichtigt werden konnte, die Synodal-Verfassung selbst über den Haufen zu werfen, welche unleugbar stets und bis zuletzt sehr wohlthätig gewirkt hat.“ „Im Allgemeinen, wenn ich die mir näher bekannten Provinzen in- und außerhalb Westfalen, wo Synodal- und Consistorial-Verfassung, die eine ohne die andere bestand und bestehet, miteinander vergleiche, kann ich es nicht bezweifeln, daß die erstere günstigere Resultate für Religiosität im Allgemeinen, für Ordnung im Kirchen- und Schulwesen, für Bildung des Predigerstandes und daher auch für das notwendige Ansehen und die allgemeine Achtung desselben darbieten, als letztere. Viel hat hierzu die mit der Synodal-Verfassung in der Regel sich vereinigt findende Predigerwahl durch die Gemeinden mitgewirkt. Es scheint aber auch solches in der Natur der Sache begründet, als notwendiges Resultat aus der freien republikanischen Verfassung hervorzugehen, welche dem Einzelnen nach dem Maße seiner selbstthätigen Wirksamkeit ein lebendiges Interesse für sein Amt und dessen treue Ausübung gibt, welcher denselben selbst durch diese Teilnahme bildet, und aus seinen isolierten Beziehungen zu allgemeinen Ansichten erhebt; wenigstens habe ich allgemein die Erfahrung gemacht, daß die Menschen sich mehr selbst achten, verständiger werden, entwickeln und fortbilden, je nachdem man ihnen eigene Wirksamkeit und Selbständigkeit in ihren Gemeinde-Angelegenheiten einräumt, und sie sich selbst beraten läßt, soweit als es möglich ist, ohne höhere Zwecke zu gefährden, solches auch auf öffentliche Angelegenheiten ausdehnt.

Aber auch davon bin ich überzeugt, daß das Ziel am vollständigsten erreicht wird, wenn nach Ew. Excellenz Absicht beide Verfassungen miteinander vereinigt, und so gegeneinander gestellt werden, daß sie sich wechselseitig unterstützen, die Wirkungskreise der Synoden genau bestimmt und gesondert werden. Diese Verfassung bestand früher in den Cleve-Märkischen Provinzen, jedoch ohne feste Bestimmung. Das früher mit der Regierung, seit 1803 mit der Kammer vereinigte Konsistorium gab oder verweigerte seine Zustimmung den Beschlüssen und Vorschlägen der Synode, überließ dieser die eigene Ausführung derselben, soweit solche bloß das innere Kirchen-Regiment betrafen, oder erhob solche mit oder ohne Modifikationen zu besonderen vom Konsistorium ausgehenden Landes-Verordnungen; es erforderte Gutachten der Synode, durch den General-Inspektor, welcher als Consistorial-Rat Sitz und Stimme im

Collegium hatte, und mit diesem dadurch in genauer Verbindung stand und welcher zugleich als General-Superintendent, als Commissarius des Konsistoriums die Predigerwahlen leitete, die Wahlprotokolle, sowie die Regulierungen zwischen ab- und angehenden Predigern zur Bestätigung einreichte und sodann zur Introduction beauftragt wurde.“

„Wenn nun Vorschläge über die künftige zweckmäßigste Verfassung von mir erfolgen sollen, so darf ich mir nicht zutrauen, einen so wichtigen Gegenstand vollständig zu erledigen, in dem Gewirre anderer dringender Arbeiten, ich hoffe daher auf Ew. Excellenz Nachsicht, wenn ich mir erlaube, jetzt nur kürzlich meine Ansicht darzulegen und eine vollständigere Erledigung, nach den darüber vorab einzuziehenden Gutachten einiger der würdigsten Geistlichen vorbehalte.

Ich glaube, es dürfte

1. den *Synoden* ausschließlich ohne weiteres als aufsehende und kontrollierende Teilnahme des Konsistoriums zu überlassen sein,
- a) alle Interna der Kirche, Sorge für würdevollen Kultus, Liturgie, zweckmäßige Abhaltung der Predigten, Katechisation, Konfirmanden-Unterricht, Verwaltung der Sakramente, öffentliche Gottesverehrungen, Seelsorge, Krankenbesuch usw.,
- b) Zensur der Prediger, Küster, Schullehrer in Beziehung auf a) und auf ihren sittlichen und geistlichen Wandel überhaupt,
- c) die Prüfung der Kandidaten pro licentia/tentamen, Aussicht auf dieselben, auf ihre Beschäftigung und Wandel,
- d) die Einrichtungen für Fortbildung der Prediger, Lese-Institute, schriftliche Aufsätze über aufgegebenen Temata und willkürliche Ausarbeitungen, cirkulierende Annotationsbücher, kurze Entwürfe von allen Sonntagspredigten usw.,
- e) die Untersuchung und Entscheidung der Irrungen und Mißhelligkeiten der Gemeinden unter sich und mit ihren Predigern,
- f) die innere zweckmäßige Ordnung der Beschäftigung und Verhandlungen auf den Conventen und der Synode.

Das *Konsistorium* nimmt Kenntnis hiervon durch vollständige Einsicht der Synodal-Verhandlungen, allenfalls durch Absendung eines bloß zuhörenden Deputierten zu den Synoden, durch Rückfragen über einzelne Gegenstände, durch Aufforderungen und Erinnerung an bemerkte Vernachlässigung, durch vorzubehaltende Entscheidung streitiger und zum Rekurs gelangender Gegenstände, durch erforderliche Genehmigung aller neuen — in der dringend

erforderlichen verbesserten Kirchenordnung nicht enthaltenen oder dieselbe verändernden Bestimmungen; innerhalb dieser, allen Mißbrauch unmöglich machenden Schranken, wirkt ihre Autorität durch notwendig einzuräumendes bis zur Amts-Suspension auszudehnendes Strafrecht.

2. Daneben sei es der *Synode* gestattet und dieselbe verpflichtet, über alle anderen Gegenstände, besonders des äußeren Kirchen- und Schulwesens im ausgedehntesten Sinne, über die Kirchen- und Schulpolizei, Armen-Versorgung, Volkssittlichkeit, Verbesserung der Einteilung von Kirchengemeinden, Unterhalt der Prediger, Witwen-Sozietäten etc. Vorschläge abzugeben, und wenn solche innerhalb eines Jahres bei den nächst vorgesetzten Behörden, Provinzial-Regierungen und Konsistorien unberücksichtigt gelassen, solche der höheren Behörde vorzutragen, die Provinzialbehörde aber sei verpflichtet, über diese Gegenstände bei Entwerfung allgemeiner Bestimmungen die Meinung der Synode zu hören.

3. Die Synode concurrirere durch ihren Vorstand und deputierte Mitglieder bei den von den Konsistorien abzuhaltenden Prüfungen der Kandidaten pro Ordinatione, Examen, — zu wichtig, als daß wie hier bisher die Landesbehörde diese Gelegenheit sich dürfte entziehen lassen, mit den Individuen näher bekannt zu werden, und von ihrer Würdigkeit eigene Überzeugung sich zu verschaffen, denen ein so wichtiges Amt übertragen werden soll.

4. Ausschließlich dem *Konsistorium* bleibe vorbehalten

- a) das Schulwesen im weitesten Umfange: auch die Maturitätsprüfungen der Theologie Studierenden;
- b) das Rechnungswesen der Kirchen und Wittwen-Kassen;
- c) die Anstellung der Prediger durch Wahl oder landesherrliche Verleihung, mit allem, was hierauf Beziehung hat, Ordination, Introduktion, Auseinandersetzung der an- und abgehenden Prediger, Nachjahr, Adjunktion etc.,
- d) die Sorge für Dotation der Kirche und Prediger, Verwaltung des Kirchenvermögens, Bestellung der Kirchenvorsteher, Ältesten, Presbyterien und Kirchendiener, Instituierung neuer, Verbindung vorhandener Pfarren, Parochial-Konflikte,
- e) die Amtsführung der Prediger in bezug auf ihnen übertragene bürgerliche Geschäfte als Führung der Kirchenbücher, Bevölkerungslisten, Verwaltung des Kirchenvermögens, Führung des Lagerbuchs, Kirchen-Archivs, Schul- und Armenwesen,
- f) der Entwurf und Vollziehung aller die Kirchen-, Schul- und Sitten-Polizei: 2 betreffende Verordnungen,

g) Bestätigung der erwählten Klassen-Inspektoren, (Superintendenten) und alleinige Ernennung des General-Inspektors (General-Superintendenten), Bestimmung der Bezirke der erstern¹⁹.

Welche Folgen dieser Bericht von Vinckes vom 25. 1. 1815 an den Minister von Schuckmann gehabt hat, ist nicht mehr festzustellen. Fest steht jedoch, daß der ihm befreundete Minister persönlich guten Willens war, „mit leiser Hand die notwendigsten Änderungen des bisherigen Zustandes treffen zu wollen“. Für die Evangelische Kirche von Westfalen aber war es von großer Bedeutung, zu wissen, daß Vincke zusammen mit dem Konsistorium sehr stark an der Beibehaltung der presbyterial-synodalen Ordnung interessiert war. Auch hierin war Vincke ganz einig mit Stein. Zusammen mit Natorp und Möller hat Vincke diese seine Überzeugung auch hernach immer wieder geltend zu machen gesucht. Das bedeutete für das Festhalten der kirchlichen Stellen an ihrer presbyterial-synodalen Ordnung gegenüber dem König und den staatlichen Stellen in Berlin unendlich viel. Gerade darauf weist der westfälische Präses Bäumer in einem Schreiben an Präses Roß (Rheinland) vom 7. 11. 1824 hin, wenn es dort heißt: „Sie scheinen dorten mit Ihren geistlichen Behörden vielfältig in Opposition zu stehen; wir haben das Glück, daß sie mit uns und wir mit ihnen stets einstimmig sind.“ In dem Brief von Präses Bäumer an Präses Roß wird auch die Frage der vom König gewünschten Agende berührt. Bäumer schreibt: „Unsere diesjährige Gesamtsynode hat mich beauftragt, dem König das Unangemessene und Unpassende der Agende für unsere Provinz vorzustellen und sie auf das bestimmteste abzulehnen. Die geistlichen Räte unseres Konsistoriums waren bei der Verhandlung gegenwärtig und fanden den gefaßten Beschluß sachgemäß und in Ordnung“²⁰. Union und Agende waren für die evangelischen Synoden und Gemeinden Westfalens zwei verschiedene Dinge. Wie in den alten Provinzen des Ostens wollte Friedrich Wilhelm III. auch in den neuen Provinzen des Westens als evangelischer Landesherr und oberster Bischof der Evangelischen Kirche (Summus Episcopus) entscheidenden Einfluß auf die gesamte Leitung und Führung der Kirche haben. Hier mußte es nun mit den auf Eigenständigkeit und Selbständigkeit bedachten Evangelischen in Westfalen schon auf Grund der jahrhundertealten Geschichte der verschiedenen Evangelischen Kirchen zum Zusammenstoß kommen. Am 24. Juni 1817 übersandte das Konsistorium den Geistlichen der 19 westfälischen

¹⁹ W. Göbell a.a.O. S. 82, 84—87.

²⁰ W. Göbell a.a.O., S. 273.

Synoden — 11 lutherische und 8 reformierte — die beiden Entwürfe des Ministeriums in Berlin über die künftige Verfassung für den Kirchenverein beider evangelischer Konfessionen im preußischen Staate. Die westfälischen Synoden konnten diese Pläne und Entwürfe nur ablehnen. In ihrer Stellungnahme zu den Plänen des Königs spiegelt sich deutlich wider, wie einst in westfälischen Landen die Reformation eingeführt war, nämlich letztlich nicht von oben her, sondern von unten, nicht durch eine staatliche Obrigkeit, sondern durch den Willen des Volkes. Die Gesamtsynode wandte sich in eben dieser Angelegenheit auch an das Konsistorium in Münster mit der Bitte, es möge sich beim Minister und beim König um die Anerkennung der alten synodalen-presbyterialen Kirchenverwaltung bemühen. Wie weit das geschehen ist, ist uns nicht bekannt geblieben. Als im Jahre 1829 die Agenden-Kommission der Mark einen eigenen Entwurf einer Agende für den Synodalbereich der Grafschaft Mark in Berlin vorlegte, in der in gewisser Hinsicht die königliche Agende Berücksichtigung gefunden hatte, lehnte der König die Genehmigung derselben mit harten Worten ab²¹. Er sah in diesem Vorgehen eine „offenbare Widersetzlichkeit“. Das Konsistorium in Münster erhielt von ihm „den nachdrücklichsten Verweis“. Und selbst Vincke, der zu vermitteln suchte, mußte sich einen königlichen Tadel gefallen lassen. Der König fand das eigenmächtige Vorgehen des Oberpräsidenten unbegreiflich. Doch das hinderte Vincke nicht, weiterhin für das einzutreten, was nach seiner Überzeugung die westfälische evangelische Kirche an eigenem Recht in Verfassung und Ordnung zu fordern hatte.

Sowohl bei der neuen Kirchenordnung als auch in der Agenden-Frage wurde Vinckes Rat sowohl vom Ministerium in Berlin²² wie vor allem von den Synoden in Westfalen erbeten. 1830 wurde, um auch in Westfalen die vom König geformte und geforderte Agende einzuführen, eine liturgische Konferenz einberufen, die unter dem Vorsitz von Vincke im Schloß zu Münster tagte. Hier wurden mancherlei Änderungen und Zusätze zur vorgelegten königlichen Agende erarbeitet, die hernach von der märkischen Gesamtsynode anerkannt wurden. Zugleich bat diese Kommission den König, es möge die presbyterial-synodale Verfassung der Kirche neben der Mark allen westfälischen Kirchenkreisen einheitlich gewährt werden.

²¹ K. Bauer, Aus der Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835. Mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Westfalen, Witten 1936, S. 62.

²² K. Bauer a.a.O., S. 65.

Doch die in Westfalen wie im Rheinland entstandenen oder übernommenen alten presbyterialen und synodalen Verfassungen standen letztlich in einem vollen inneren Gegensatz zu der Form landesherrlicher, staatlicher Kirchenführung. Die vom preußischen König und Staat gewollte einheitliche Kirchenverfassung für ganz Preußen war nach dem Vorbild der in den altpreußischen Gebieten bestehenden Ordnung mehr oder weniger staatskirchlich. Diese Staatskirche hätte gewiß — der Absicht nach — jegliche Förderung von seiten des Königs und der Regierung zu erwarten gehabt. Doch alle Kirchen-Synoden Westfalens erhoben sich einmütig gegen diese für sie neue königlich-staatliche Führung der Evangelischen Kirche, traten für die freie Presbyterial-Verfassung ein, nach welcher die Kirchen dieser Länder sich selbständig verwalten. Das mußten die staatlichen Stellen alsbald zur Kenntnis nehmen. Zum 1. September 1819 wurden die Vorstände aller Kreissynoden Westfalens durch das Konsistorium in Münster zur 1. westfälischen Provinzialsynode nach Lippstadt gerufen. Aus allen Synoden Westfalens, die 1818 gebildet waren, nahmen daher auch nur der Superintendent und ein Pfarrer teil. Schon zu Beginn der Synode zeigte es sich, daß des Königs Plan dem, was die evangelischen Synoden Westfalens als ihre neue Ordnung und Verfassung erstrebten, völlig entgegengesetzt war. Die vom preußischen Ministerium ausgearbeiteten Entwürfe für eine neue Kirchenverfassung wurden dieser Synode vorgelegt zum Zweck der Prüfung und Begutachtung. Das Ganze war nur eine Beratung. Mehr nicht. Eine Beschlußfassung war ausdrücklich vom Konsistorium untersagt worden. Eindeutig erklärten zunächst die Vorsteher und Abgeordneten der vereinigten Synode der Mark, daß die staatlichen Entwürfe nicht einmal als Ausgangspunkt oder Grundlage einer neuen Kirchenordnung angesehen werden könnten; „daß wir den uns vom Konsistorium zur Beratung übergebenen Entwurf einer Synodalordnung nicht für angemessen halten, einer Verfassungs-urkunde für unsere Kirche zum Grunde gelegt zu werden“. Dieser Erklärung gaben alsdann die Vertreter der übrigen 7 Synoden einmütig ihre Zustimmung. Und von der in dem Entwurf für eine neue Kirchenordnung vorgesehenen Stellung des Konsistoriums sagte man: „So gestehen wir unumwunden, daß wir den Konsistorien als vom Staate angeordneten Behörden in der Presbyterialverfassung der Kirche gar keine Stelle zu geben wissen, und daß wir uns kein anderes Verhältnis derselben zu den kirchlichen Behörden denken können, als daß sie staatliche Behörden sind, denen die Kirche Nachricht gibt von dem, was in ihr vorgeht. Denselben kann weder eine

anordnende, noch richtende oder verwaltende Autorität in der Kirche zukommen“²³.

Fast 20 Jahre noch verhandelte man hin und her um die neue Kirchenordnung. Für den Oberpräsidenten und den Chef des Konsistoriums in Münster, Freiherrn Ludwig von Vincke, war es bei seinem bekannten Drängen auf Entscheidungen eine Zeit des Entsayens und Duldens. Doch ging Vincke bei den nicht enden wollenden Verhandlungen innerhalb der Synoden und Gemeinden, innerhalb der zuständigen Stellen des Staates, und vor allem gegenüber den viel Unruhe, zum Teil Verwirrung schaffenden Plänen und Verfügungen des preußischen Königs betr. Union, Agende und Kirchenverfassung unbeirrt seinen Weg. Mehrfach ist Vincke in Berlin in Sachen der neuen Kirchenordnung vorstellig geworden. Bisweilen wurde er zu einer Kommission hinzugezogen. Auch vor der Verabschiedung der Agendenfrage in Westfalen war noch auf Anordnung des Ministeriums in Berlin eine Beratung unter Vorsitz von Vinckes auf einer Konferenz der geistlichen Mitglieder der Konsistorien zusammen mit einer Reihe von Abgeordneten der Synoden. Er suchte, soweit er solches als höchster Beamter des preußischen Staates in Westfalen zu tun vermochte, die ihm aus der Geschichte und aus eigener Erfahrung gewordene Überzeugung von der Notwendigkeit einer starken Mitarbeit der Gemeinden und der Synoden innerhalb der neuen Evangelischen Kirche von Westfalen und seine Überzeugung von der notwendigen Selbständigkeit der Evangelischen Kirche von Westfalen innerhalb der altpreußischen Union bei allen staatlichen und kirchlichen Stellen zur Geltung zu bringen. Der heftige Kampf um diese Ordnung der Kirche, d. h. um eine gewisse Selbständigkeit der Kirchen und der Gemeinden im Staat und gegenüber dem Staat endete zwar mit einem Kompromiß zwischen der presbyterial-synodalen und der staatlich-konsistorialen Ordnung. Aber seit 1835 besteht für alle Gebiete Westfalens die von der Gemeinde ausgehende presbyterial-synodale Ordnung, d. h.: die Evangelische Kirche behielt bzw. erhielt eine gewisse selbständige, eigengeartete synodale kirchliche Gestalt. Jene Männer in Berlin — und deren waren nicht wenige —, die zunächst nichts von den Rechten einer Synode, vor allem nicht einer aus Pfarrern und Presbytern zusammengesetzten Synode wissen wollten, sofern diese eine kirchenregimentliche Funktion ausüben wollten, mußten ihre Pflöcke zurückstecken, da alle Gebietskirchen in Westfalen und — was mitentscheidend war — selbst führende Männer im Staat wie Vincke

²³ Verhandlungen der Westphälischen Provinzialsynode ... Lippstadt 1819, S. 18 und 38.

und vom Stein, aber auch der Minister Heinecke in Berlin — ein Freund Vinckes, die Berechtigung, ja die Notwendigkeit einer synodalen Verfassung der Kirche erkannten und das aus eigener Überzeugung forderten. Zur Übereinkunft und damit zur Entscheidung kam die neue Kirchenordnung durch das kluge weitsichtige Eintreten des in Isselburg bei Bocholt geborenen, in Budberg bei Wesel tätigen Pastor Roß, des späteren Präses der Rheinischen Kirche. Im Jahre 1828 wurde er vom König als Konsistorialrat nach Berlin berufen. Er stellte die alten Kirchenverfassungen und Kirchenordnungen in den westfälischen und rheinischen Landen zusammen und machte eingehende Vorschläge für eine neue Kirchenordnung für Westfalen und das Rheinland. Diese Vorschläge wurden alsdann umgehend in einer besonderen Ministerial-Kommission in Berlin beraten. Hieran hat u. a. Oberpräsident von Vincke als Mitglied der Kommission teilgenommen und in ihr die synodalen Anliegen der evangelischen Kirchen in Westfalen vorgetragen. Diese Vorschläge des Konsistorialrats Roß erfuhren in Berlin eine solche Umarbeitung, ja Neugestaltung, daß sie zunächst den Rheinländern, alsdann aber auch den Westfalen „annehmbar“ erschienen.

Wie weit Vincke mit der endlich im Jahre 1835 „beschlossenen“ Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz im letzten einverstanden war, entzieht sich solange unserer Kenntnis, bis der Restteil seiner Tagebücher ab 1816 veröffentlicht worden ist. Als kluger Staatsmann wußte er, daß letztlich auch in der Kirche alles darauf ankam, die geeigneten Männer an die zuständigen Stellen zu setzen. Das ist ihm in den 30 Jahren, da er Oberpräsident von Westfalen und Chef des Konsistoriums in Münster war, gelungen. Zugleich hat Vincke sowohl mit dem jeweiligen Präses der Synode bzw. mit dem Generalsuperintendenten als auch mit dem in Berlin für die kirchlichen Angelegenheiten zuständigen Männern in klarer und energischer Weise die Angelegenheiten seiner evangelischen Kirche in Westfalen vertreten. Hingewiesen werden muß auf die erfreuliche Tatsache, daß ihm in allem Konsistorialrat Möller und Konsistorialrat Natorp, mit denen er schon früher — sei es in Potsdam, sei es in Münster — zusammen tätig gewesen war, in ungetrübter Gemeinschaft zur Seite gestanden haben.

Am 19. 4. 1835 wurde die „Agende für die Evangelische Kirche in den königlich-preußischen Landen, aber mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen“ eingeführt. Die sowohl von den Synoden als von den Konsistorien gewünschten Änderungen oder Zusätze waren dabei weit-

gehend berücksichtigt worden. Nun fügte sich auch die westfälische Gesamtsynode, zumal ihr Präses Bäumer der Synode klarzumachen suchte, „daß die Annahme der Agende von dem Gebrauch zu unterscheiden sei“²⁴.

Damit stand auch der Einführung der neuen Kirchenordnung nicht mehr allzuviel im Weg. Der König und die Evangelische Kirche Westfalens schlossen alsbald auch hier eine Art Kompromiß, so daß Vincke die Einberufung der Provinzial-Synode auf den 17. 10. 1835 anordnen konnte. An ihr nahmen 16 Superintendenten, 16 Pfarrer und 15 Älteste teil. Jetzt konnte die am 5. 3. 1835 von König Friedrich Wilhelm III. verabschiedete und in Kraft gesetzte „Kirchenordnung für die Evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz“ von der Provinzialsynode entgegengenommen werden. Damit war auch die Bemühung von Vinckes um eine gerechte, tragbare Verteilung der Gewalten über die Evangelische Kirche und in der Evangelischen Kirche zu einem für die damalige Zeit einigermaßen befriedigenden Abschluß gelangt, wobei jedoch dem Staate — entgegen der ursprünglichen Zielsetzung der Synoden — Rechte eingeräumt worden sind, die hernach noch fast 100 Jahre hindurch als ein Fremdkörper von den verantwortungsbewußten Gemeinden empfunden und mit viel Geduld getragen wurden. Im Grunde war ja nur ein presbyterialer-synodaler Unterbau übrig geblieben. Und so erschien vielen die neue Kirchenverfassung und -ordnung nur noch als eine Erinnerung an die reformierte Herkunft dieser Kirchen und Gemeinden. Die landesherrliche Kirchengewalt des Summus Episcopus war akzeptiert. Damit war die alte Freiheit und Selbständigkeit verlorengegangen. Andererseits war die reine Konsistorial-Verfassung, wie sie in Altpreußen selbstverständlich war, auf härtesten Widerstand gestoßen und alsdann auch vom König fallengelassen worden. Als am 5. März 1835 der König durch Kabinettsorder die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz bestätigte, geschah dies, ohne daß die Synoden förmlich ihre Zustimmung zu dieser Kirchenordnung gegeben hätten. Letztlich hatte man damit den Landesherrn stillschweigend als höchsten Träger der Kirchengewalt anerkannt, auch wenn in der Kirchenordnung eigentlich nur am Schluß ausdrücklich im 13. Abschnitt, § 148 „Von der Staats-Aufsicht über das Kirchen-Wesen“ gehandelt wird.

²⁴ In seinem Tagebuch vermerkt Vincke 1826 (S. 187): . . . „hatte mit ihm (dem Kronprinzen) eine lange, ernsthafte Unterredung über die Agende“. Im folgenden Jahr (1827) heißt es: „Der Konferenz wegen der westlichen Kirchenordnung auf Nicolovius Einladung mit Roß, Neander, Ehrenberg beige-wohnt“ (V, S. 65).

Schon ein Jahr nach der Bestätigung der Kirchenordnung (1836) wurde vom König der Generalsuperintendent ernannt. Dieser war landesherrlicher Aufsichtsbeamter. Die alsbald folgende Instruktion für die Generalsuperintendenten vom 31. Mai 1836, die man eine Ausführungs-Verordnung zum § 148 der Kirchenordnung nennen kann, macht es eindeutig, daß die Evangelische Kirche in Westfalen in ihrer Leitung, in ihrer Spitze, nicht mehr als eine selbständige Kirche dem preußischen König und Staat gegenüber stand. Über seine Stellung und Aufgabe hieß es in § 148 der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 3. März 1835“: „Neben dem Konsistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigierendes Mitglied des Konsistoriums ist, unter dem Titel General-Superintendent, nach dem ihm von dem Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten erteilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz“. Deutlicher konnte der Widerspruch dieses neuen Kirchenregimentes gegenüber der alten Kirchenordnung und Kirchenverwaltung nicht kundgetan werden. Die Kirche in Westfalen war damit eine landesherrlich regierte Kirche und der Staat hatte weit mehr als das sogenannte jus circa sacra für sich gewonnen. Das jus in sacris nahm der König für sich in Anspruch. Doch das muß gesagt werden, daß die vom König ernannten Generalsuperintendenten ihr Amt wahrgenommen haben als Glieder der Evangelischen Kirche und letztlich nicht als Beamte des Königs. Der erste Generalsuperintendent — gemeinsam für Westfalen und Rheinland — wurde Wilhelm Johann Gottfried Roß, der sich um die Gestaltung und Einführung der neuen Kirchenordnung mancherlei Verdienste erworben hatte. Vize-Generalsuperintendent für Westfalen wurde Bernhard Christoph Ludwig Natorp. Schon im Jahre 1816 hatte Vincke diesen seinen Freund, der Oberkonsistorialrat in Berlin-Potsdam war, ins Konsistorium nach Münster geholt, wo er sich vor allem große Verdienste erwarb um den Aufbau und Ausbau des Schulwesens.

Den nicht geringen Anteil von Vinckes am Zustandekommen dieser Kirchenordnung und der damit verbundenen Vereinigung der beiden Konfessionen (in Westfalen) hat kein geringerer als der erste Präses der Westfälischen Provinzialsynode, Pfarrer von der Kühlen, am 17. 10. 1835 mit folgenden Worten feierlich zum Ausdruck gebracht:

„Ich habe eine freundliche Übereinstimmung zwischen den Behörden der Kirche und denen des Staates als eine vierte Bedingung angegeben, unter der unsere Synodal-Verfassung uns nur zum Heil und Segen gereichen kann.

Daß ein nicht übereinstimmendes Verfahren unter den verschiedenen Behörden, ein ängstliches Hinsehen der einen auf die Anordnungen der anderen, ein eifersüchtiges Bewahren vermeintlicher oder wirklich vorhandener, eine vorschnelle und unvorsichtige Ausübung verliehener, aber noch nicht geordneter Rechte den Verwalteten nicht zum Segen gereichen könne, ist an und für sich einleuchtend. Vor Letzterem haben wir uns sorgfältig zu hüten, dann brauchen wir aber das Erste nicht zu fürchten. Wir haben dazu umsoweniger Ursache, da unser Hochwürdiges Provinzial-Konsistorium und dessen erhabener Chef, unser hochverehrter Herr Oberpräsident, seit der ersehnten Wiedervereinigung unserer Provinz mit dem preußischen Staat auf alle Weise bemüht gewesen sind, uns unsere Synodal-Verfassung zu erhalten, und wir ihrer eifrigen, unausgesetzten und gründlich motivierten Verwendung es wohl vornehmlich zu verdanken haben, daß uns dieselbe von Neuem bestätigt und der ganzen Provinz zu teil geworden ist.

Ihnen und ihnen vorzüglich wollen wir unsern herzlichsten und tiefgefühltesten Dank aussprechen, daß uns durch ihre Fürsprache ein in jeder Hinsicht so liebevolles, einfaches und dabei vollkommen dem Zweck entsprechendes Gesetz zur Regulierung unserer kirchlichen Verhältnisse zu teil geworden ist. Zuversichtlich dürfen wir es erwarten, daß dieses Hochverehrte Kollegium, wie bisher, also auch in Zukunft, belehrend, schützend und ratend über uns walten und darauf achten wird, daß, wenn wir uns nur immer in den Schranken des Gesetzes halten, unsere Rechte und Freiheiten uns erhalten und verwahret bleiben werden“²⁵.

Bald erkannte man allgemein den großen Vorteil, den die neue einheitliche Kirchenordnung für ganz Westfalen allen bisherigen Gebietskirchen und Gemeinden brachte. Nicht nur, daß man sich nunmehr einer großen Evangelischen Kirche in der Provinz Westfalen (bis zu einer halben Million Gemeindeglieder) zugehörig wußte, daß man jetzt gegenüber der römisch-katholischen Kirche

²⁵ Verhandlungen der ersten westphälischen Provinzialsynode gepflogen zu Soest vom 17. bis 27. Oktober 1835, Schwelm o. J., S. 66 f. Mit der Kirchenordnung von 1835 war die frühere Selbständigkeit der westfälischen Synoden in entscheidenden Punkten aufgehoben (vgl. K. Bauer a.a.O., S. 69). Die Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse hing nunmehr von der staatlichen Genehmigung ab (§ 49 Abs. 4). Das große geistige Ringen der Synoden und Gemeinden um eine wirklich eigenständige Kirchenverfassung hatte das letzte Ziel nicht erreicht. Der König hatte erklären lassen, daß er bereit sei, die veränderte Kirchenordnung für Westfalen und Rheinland zu genehmigen, wenn man dort die neue Agende einführte. Das konnte auch erst geschehen, als der König für Westfalen einen Anhang gewährte, in dem auf die presbyterial-synodale Eigenart Rücksicht genommen wurde.

ganz anders dastand — wenn auch immer noch als eine Minderheit —, sondern überall gab es jetzt — auch in Ravensberg u. a. O. — für alle Gemeinden viele mit der presbyterial-synodalen Verfassung gewährte Rechte und Aufgaben. Ein segenbringendes Hinüber und Herüber hob an von der Mark nach Ravensberg, vom Siegerland nach Tecklenburg, von Minden zu den evangelischen Diasporagemeinden im Münsterland, Paderborner Land und Sauerland. An die Stelle der *disjecta membra* trat die von den Gemeinden her über die Synoden (Kirchenkreise) zur Provinzial-Synode in einer Provinzialkirche zusammengeschlossene Evangelische Kirche von Westfalen und diese noch in Verbindung mit der Evangelischen Kirche in der Rheinprovinz und mit den übrigen Kirchen der alt-preußischen Provinzen.

Auf seinen Reisen nach England und Spanien, Frankreich und Österreich hatte Vincke immer ein sehr offenes Auge für die sozialen Nöte des „gemeinen Volkes“ gehabt. Und bei seiner auf das Praktische angelegten Art erstanden in ihm sogleich die Anschauungen von der rechten Art und Weise, wie man als verantwortlicher Staat hier zu handeln habe. Auf seinen Reisen versäumte es Vincke nicht, die von Kirche, Staat oder Stadt errichteten Anstalten aller Art gründlich zu besichtigen, um hier Anregungen mitzunehmen für die spätere Einrichtung solcher Heime in Westfalen. Dieses starke soziale Empfinden für die Nöte der Bevölkerung, diese ausgesprochen tätige christliche Nächstenliebe haben Vincke trotz seiner Herkunft und trotz seines hohen Standes als Oberpräsident Westfalens nie verlassen. Allem, was von diesem oder jenem schon zur Behebung oder Milderung der vielfachen menschlichen und sozialen Nöte geschehen war, galt seine Anerkennung, ja oft seine tätige Mitarbeit. Auf seinen vielen Wanderungen durch alle Teile Westfalens sah er voller Mitempfinden die Armseligkeit der Arbeiterwohnungen auf dem Lande wie in der Stadt, er kannte die grenzenlosen Nöte der zumeist in ihren Familien lebenden Geisteskranken. Und so wurde es ihm ein ganz besonderes Anliegen, den vielen Geisteskranken, Blinden und Taubstummen, den Fallsüchtigen und sonstwie unheilbar körperlich Kranken in eigens für sie bestimmten Heimen und Anstalten eine Unterkunft, Betreuung und damit eine Bleibe zu schaffen. Genannt seien ferner die Pläne zur Errichtung eines großen Landarmenheimes, das er schon als Kammerpräsident in Münster (1804—06) plante, und die Errichtung einer großen Anstalt für Westfalen, wofür er schon 1802 vom König das Kloster Marienfeld erbat. Desgleichen suchte er schon immer für die Geisteskranken ein Haus zu gewinnen. Doch alle diese Pläne konnten damals nicht

verwirklicht werden. Aber unmittelbar nachdem er Oberpräsident geworden war, nahm er mit großer Tatkraft sich dieser Aufgaben an.

Auch auf dem ersten westfälischen Landtag, der am 26. Oktober 1826 im Schloß zu Münster durch Stein und Vincke eröffnet wurde, standen u. a. die schon ins Leben gerufenen wie die geplanten karitativen Einrichtungen der Provinz Westfalen mit im Mittelpunkt der Verhandlungen. Und in jenen kurzen, bisweilen abrupten Bemerkungen seines Tagebuches über seine Reisen finden sich viele Hinweise auf seine Beschäftigung mit den sozialen Einrichtungen aller Art, auch der allgemein kirchlichen. Ob es sich um die Paderborner Studienanstalten handelt oder um die Armenkommission, um Entbindungsanstalten oder um die Lehrerinnen- und Kleinkinderschulen, um die Provinzial-Hilfskasse, um Taubstummenanstalten, um Lehrerseminare in Petershagen und Soest, um das Irrenhaus in Marsberg, um die Prüfung der Taubstummen, um die Versorgung der einzelnen Insassen von Benninghausen, Landesarmenhaus, Blindenanstalten, den Zuchthäusern, immer liegt es von Vincke daran, möglichst an Ort und Stelle die Tatbestände der Not und der Abhilfe dieser Not zu sehen und daraufhin weiteres zu veranlassen.

Nach den Vorbildern in Paris, Leipzig, Wien und Berlin — die dortigen Taubstummenschulen waren in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gegründet — entstand 1820 für Westfalen die sogenannte Waidmannsche staatliche Taubstummenanstalt. Konsistorialrat Natorp und sein katholischer Kollege, Konsistorialrat Melchers, die sich zuerst dieser Not annahmen, fanden für ihre aus echter sozialer Gesinnung stammenden Pläne bei Vincke tatkräftige Hilfe. In dem bisherigen Zisterzienserkloster Kentrup bei Hamm wurde die westfälische Taubstummenanstalt errichtet, um alsbald — 2 Jahre später — in das frühere Beginenkloster Hofringe in Münster verlegt zu werden.

Neun Jahre später (1830) wurde diese Anstalt geteilt in eine katholische und evangelische. Erstere kam nach Büren, letztere nach Soest.

Aus vielen Mitteilungen geht hervor, daß Vincke immer wieder mit den wenigen Männern, die die Aufgaben dieser Taubstummenschulen kannten, selbst über die rein schulischen, pädagogischen Fragen, z. B. ob Zeichensprache oder Tonsprache mit ihrer Artikulationsmethode die beste Form für die Taubstummenschulen sei, verhandelte. Auch Taubstummen-Übungsschulen bzw. Taubstummen-Lehrerausbildungsstätten wurden geschaffen und eine weitere Taubstummenschule in Langenhorst.

Dazu kommen die Provinzial-Irrenanstalt in Marsberg, das Landarmenhaus in Benninghausen u. a. mehr. Helfen, bessern, das war seine Devise.

Und nicht nur, daß Vincke die Häuser erbauen und einrichten ließ und für das notwendige Pflegepersonal Sorge trug, er tat für diese Häuser viel, viel mehr. Wie oft kehrte er auf seinen Reisen in diesen Häusern ein, um Grüße der Verwandten zu überbringen, um die Wünsche oder Beschwerden der Heiminsassen entgegenzunehmen, um die Verbindung dieser Armen und Kranken mit ihren Eltern oder Geschwistern wiederherzustellen.

In Zusammenarbeit mit Dr. Schmidt in Paderborn und Fräulein von Mallinkrodt wurde eine kleine private Blindenanstalt, später Provinzial-Blindenanstalt durch Vinckes Mitarbeit wesentlich vergrößert. Im alten Kapuzinerkloster zu Paderborn fand sie eine Bleibe. Ebenfalls zusammen mit Dr. Schmidt entstand eine Hebammenschule, später Provinzial-Hebammenschule (1830) in Paderborn. 1834 konnte endlich in Geseke (Franziskanerkloster) die sogenannte Pflegeanstalt für 120 Pfleglinge errichtet werden, eine für die damalige Zeit überaus große Anstalt.

Bei vielen anderen Werken zur Linderung der Not hat Oberpräsident von Vincke sich freudig und tatkräftig eingesetzt. In all dem war er gewissermaßen — wenn auch als Staatsmann — ein Vorgänger Friedrich von Bodelschwings, mit dessen Eltern er befreundet war. Darum hat man Vincke gelegentlich einen „Bodelschwing“ vor dem Vater Bodelschwingh genannt.

Die Zeiten überdauernd steht unter anderem diese Fürsorge Vinckes für die Menschen auf der Schattenseite des Lebens da. Die unglücklichen, einsamen Menschenkinder standen seinem Herzen am nächsten. Fast täglich hat er sich mit diesen sozialen Fragen beschäftigt. Wiederum ist es von Vincke gewesen, der aus eigener Anschauung um die große wirtschaftliche und damit auch die soziale Not in weiten Bevölkerungsteilen, vor allem des Paderborner Landes, des Kurkölnischen Sauerlandes und auch des Münsterlandes weiß. Als er Oberpräsident geworden war, wandte er sein besonderes Interesse eben diesen Landesteilen zu, und zur Behebung größter Notstände daselbst plante Vincke die Errichtung einer großen Hilfskasse. Er ist der Vater des Gedankens, eine große Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Westfalen ins Leben zu rufen oder, falls dieses nicht genehmigt werden sollte, mehrere, d. h. für jeden Regierungsbezirk eine eigene. Die finanzielle Basis hierfür sah er in der von Schweden zu zahlenden Entschädigung. Berlin wollte den vollen

Betrag für sich behalten, doch Vincke setzte es durch, daß die volle Entschädigung für die von den Schweden auf ihrem Marsch durch die westfälischen Lande ihnen genommenen Verpflegungsgüter aller Art einschließlich Transportmittel der Provinz Westfalen — nicht, wie es von verschiedenen Gemeinden und Städten gefordert wurde, direkt den Betroffenen — zugute kam. Schon im Jahre 1818 reichte von Vincke in Berlin einen ersten Entwurf einer solchen Provinzial-Hilfskasse ein. Die Gemeinnützigkeit sollte oberste Richtschnur dieser gewiß neuartigen Einrichtung sein. Durch diese Hilfskasse sollten in den Gebieten größter wirtschaftlicher und sozialer Not gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen geschaffen oder, wo solche vorhanden, diese gefördert werden²⁶.

Großes Interesse zeigte Vincke auch für die Errichtung von Sparkassen. Nachdem im Mindener Sonntagsblatt vom 21. 11. 1819 erstmalig in Westfalen öffentlich auf eine Sparkasse, und zwar das „Altonaer Unterstützungs-Institut“ hingewiesen war, ließ diese Angelegenheit von Vincke nicht mehr los. 1820 trat er mit dem Berliner Oberbürgermeister Bärensprung in Verbindung, um von ihm durch einen genauen Bericht über die dort seit 1819 bestehende „Berliner Sparkasse“ unterrichtet zu werden. Als man um 1821 in Arnsberg den Plan faßte, eine Sparkasse ins Leben zu rufen — wogegen die Arnsberger Regierung große Bedenken erhob —, gab von Vincke den Rat, mutig ans Werk zu gehen. Als bald entstehen in Westfalen weitere Sparkassen: 1824 in Soest, 1825 in Paderborn. 1834 gab es in Westfalen 9 Sparkassen, außer den oben genannten in Münster, Minden, Bielefeld, Wiedenbrück, Höxter und Herford. Die eigentliche Aufgabe der Sparkassen war, wie es z. B. Paderborn in seinem Statut aussagte, der ärmeren Bevölkerung zu helfen. Die Soester Sparkasse nahm z. B. Gelder vermögender Leute nur dann an, wenn die Sparkasse das Geld sofort gebrauchen konnte. So war fast bei allen westfälischen Sparkassen die Höhe der Einlage begrenzt auf 100 oder 200 Taler. Und seine ganz besondere Aufmerk-

²⁶ Doch erst am 1. 1. 1832 konnte nach langen harten Verhandlungen mit Berlin und später auf den Tagungen der westfälischen Landstände diese westfälische Provinzial-Hilfskasse mit einem Aktiv-Vermögen von 325 828 Talern, 9 Silbergroschen und 3 Pfennigen eröffnet werden, die viele Jahrzehnte hindurch zum großen Segen vieler Orte und Menschen hat wirken können. Den weitaus größten Teil erhielt in den ersten Jahren (nach 1832) der Regierungsbezirk Arnsberg als Darlehn zuerkannt. Und aus dem besonderen Fonds, der aus den einkommenden Zinsen genährt wurde, erhielt z. B. im Jahre 1833 das „Marsberger Irrenhaus“ fast die volle Hälfte der zu verschenkenden Summe, nämlich 6000 RT.

samkeit widmet von Vincke der Verzinsung²⁷. Soest gewährte für Einlagen bis zu 200 Talern $4\frac{1}{6}\%$ Zinsen. Wer der Sparkasse in Soest eine größere Summe zur Verfügung stellte — und Soest nahm sie an —, der erhielt hierfür nur $3\frac{1}{3}\%$. Eben dieses geschah ganz nach Wunsch und Willen des Oberpräsidenten. 1836 schrieb von Vincke auf einer Eingabe an das Staatsministerium in Berlin, daß er eine Maximal-Einlage von 100 Talern für angemessen hielt. Dagegen sollte den Armen, Kirchen, Stiftungen und anderen öffentlichen Kassen, deren Zwecke im öffentlichen Interesse liegen, ein Maximum von 300 Talern gewährt werden. Die Darlehen sollten sodann zu einem recht niedrigen Zinssatz ausgeliehen werden, wodurch dem Wucherer das Handwerk erschwert wurde.

So hatte Dahlenkamp aus Witten, mit dem Vincke lange Zeit in enger Verbindung stand, dem Oberpräsidenten geschrieben:

„Auf Gewinn darf eine Sparkasse nicht rechnen, indem dieser darin bestehen muß, daß die ärmere Volksklasse Gelegenheit bekomme, ihren Sparpfennig zinsbar anzulegen.“

Daß er auch genug persönlich privatim sich verpflichtet fühlte, den notleidenden Menschen ein Helfer zu sein, zeigen die vielen persönlichen Gaben, die er auf seinen vielen Reisen bald hier, bald dort ausgehändigt hat. Schon im Jahre 1827 notiert er in seinem Tagebuch: „Viele Ansprüche an meine Mildtätigkeit, meine Kräfte fast übersteigend“²⁸. Äußere Ehrungen hat er nicht begehrt. 1840 bemerkt er anlässlich einer königlichen Ordensverleihung: „nahm für meine Angehörigen, welche nicht erschienen, die Auszeichnungen in Verwahr, welche ich ihnen dann sämtlich anheftete — mir war keine geworden, was ich, da ich nichts gehofft bei dem geringen Wert, der mich nie ein Wort deshalb verlieren ließ, auch nicht betrübte — wiewohl meine Angehörigen aus der Provinz dadurch betroffen wurden...“²⁹.

An den Sitzungen des Konsistoriums nahm von Vincke bis an sein Lebensende teil, so oft es ihm die Zeit erlaubte. Wie viele

²⁷ Vinckes Vorschlag hinsichtlich der Zinsen geht sogar soweit, alle Spareinlagen, die über den Maximalbetrag von 100 bzw. 300 Talern hinausgehen, statt mit $3\frac{1}{3}\%$ nur mit $2\frac{2}{3}\%$ zu verzinsen. Fast alle Sparkassen Westfalens verfahren auch weithin entsprechend diesem Vorschlag. Eben dieses entsprach auch der Zielsetzung bei der Gründung der Sparkassen, deren Hauptzweck sein sollte, der ärmeren Bevölkerung — dem Gesinde, den Bauern usw. — die Gelegenheit zu geben, jeden einzelnen Taler ersparten Geldes sogleich „auf Zinsen“ anzulegen.

²⁸ Vinckes Tagebuch 1827, S. 73.

²⁹ Vinckes Tagebuch 1840, S. 47.

Entscheidungen er auch hier zum Wohle von Volk und Kirche gefördert und getroffen hat, kann gar nicht mehr festgestellt werden. Fest steht, daß manche evangelische Gemeinde in Westfalen ihre Existenz seinem mutigen und unerschrockenen Eintreten verdankt. Für alle Nöte, gerade auch der neuen evangelischen Diaspora-Gemeinden, hatte er Ohr und Herz. Wo es darum ging, die Gemeinden zu stärken, die Kirchengebäude zu verschönern, war er auf dem Plan. Auch viele neu entstehenden Diaspora-Gemeinden verdanken Vincke ihr Entstehen, sei es als Filialgemeinde oder gar als selbständige Kirchengemeinde. Nicht weniger galt sein Eintreten den Schulen und Schullehrern. Um beides stand es vor 150 Jahren in Westfalen nicht zum besten. Allenthalben suchte er auch hier zu bessern usw., sowohl den Lehrerstand wie die Schulgebäude. Aus einem gelegentlichen Bericht Vinckes sei hier folgendes mitgeteilt:

„Viele Schulen sind zu eng, zu niedrig, finster, zum Teil feucht, einige ohne Beschluß, nicht selten sieht man sie eher als Gefängnisse oder für Viehställe an als für den Ort, wo die hoffnungsvollsten Blüten für den Staat, die Landkinder, gepflegt oder entwickelt werden sollten. Wahrscheinlich hat mancher Landsmann den Samen zu den Übeln, an welchen er leidet, in der elenden Schulstube aufgenommen, in welcher er als Kind eingekerkert war.“ Auch die Gehälter der Lehrer suchte er aufzubessern; gab es doch nicht wenige Schulen auf dem Lande, wo der Lehrer ein Jahresgehalt von nur 50 Talern bezog oder gar noch weniger. Die zwei evangelischen Schullehrer-Seminare in Petershagen und Soest suchte Vincke in besonderer Weise zu rechten Ausbildungsstätten der neuen Lehrer-generation umzugestalten. Wenn er in Soest oder Petershagen weilte, nahm er oft an dem Unterricht der Seminaristen teil. Mit Recht kann Kohlrausch in seinen Erinnerungen rückblickend schreiben:

„Jeder gemeinnützige Zweck fand in ihm den eifrigsten Beförderer und er ging dabei oft aus den Schranken des Geschäftsganges heraus und begann das Werk auf eigene Gefahr, in der Überzeugung, daß die Genehmigung von oben schon erfolgen werde, wenn ein guter Anfang gemacht sei“³⁰. Dabei muß man wissen, wie sehr Vincke sich oft in seiner freien Entfaltung durch die staatlichen Stellen in Berlin behindert fühlte. In sein Tagebuch schrieb er im Jahre 1824: „Es ist doch zum verzweifeln, an solchen babylonischen Turmbau gekettet zu sein . . .“³¹.

³⁰ F. Kohlrausch: Erinnerungen aus meinem Leben, Hannover 1863, S. 202.

³¹ Vinckes Tagebuch 1824, S. 179.

Auf eine zumeist unbekannte, dazu auch unwichtig erscheinende Tatsache sei zum Schluß noch hingewiesen. Vincke kannte aus eigener Anschauung die besonderen Nöte jener Kirchengemeinden, die seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts in den bis dahin fast rein katholischen Gebieten Westfalens entstanden waren, sei's im Münsterland oder Paderborner Land oder dem einstigen Kur-Köln. Der 1803/05 unter Mithilfe vom Steins in Münster gegründeten evangelischen Gemeinde hat Vincke bis zu seinem Tode auf vielfältige Weise zu dienen und zu helfen gesucht. Als nun anlässlich der 200jährigen Wiederkehr des Todestages Gustav Adolfs von Schweden, der am 6. November 1632 sein Leben für die evangelische Sache gelassen hatte, in Leipzig der Gustav-Adolf-Verein zur Unterstützung bedürftiger Diasporagemeinden gegründet wurde, erwachte auch in Westfalen hin und her das Verlangen, den Glaubensbrüdern in ihrer Vereinsamung, Armut und Bedrängnis hilfreich zur Seite zu treten. Doch es bedurfte erst des zündenden Aufrufs des Darmstädter Hofpredigers Zimmermann, um weiteste Kreise der Pfarrer und Gemeindeglieder zur tätigen Bruderliebe zu erwecken. Erhard, der unter von Vincke als Provinzial-Archivar (1831) nach Westfalen gekommen war, rief 1843 alle Interessierten zu einer Versammlung nach Münster, und so wurde der erste Gustav-Adolf-Verein in Westfalen in der Provinzialhauptstadt gegründet. Von Münster aus erfolgten alsbald unter Mithilfe des münsterschen Vorstandes weitere Vereinsgründungen in ganz Westfalen. An der Gründungsversammlung in Münster (4. 1. 1844) hat von Vincke mit allen Mitgliedern des königlichen Konsistoriums teilgenommen³².

Während der Vorbereitungen zu Vinckes 50jährigem Dienstjubiläum und 70. Geburtstag starb er am 31. Dezember 1844 in Münster. Was 12 Jahre zuvor Vincke zum Tode seines väterlichen Freundes vom Stein in sein Tagebuch schrieb, das gilt auch von ihm selbst: „Ihm ist wohl, denn er starb als echter Christ einen Tod, wie jeder ihn sich wünschen muß.“

Der Grabstein im Hain des Vinckeschen Gutes Haus Busch bei Westhofen an der Ruhr, wo der Nimmermüde seine irdische Ruhe-

³² Vgl. Fr. Brune: Brüder, wir kommen. 125 Jahre Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 1969, S. 19: Dem 1. Jahresbericht, den der Prov. Archivar Erhard erstattete, entnehmen wir, daß Vincke sich auch finanziell in ganz besonderer Weise am Gustav-Adolf-Verein beteiligte. In einem kurzen Nachruf der Direktion des Westfälischen Gustav-Adolf-Vereins heißt es: „Einen schmerzlichen Verlust hat der Verein mit der ganzen Provinz zu beklagen, indem ihm durch den am 2. Dezember 1844 erfolgten Tod des Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke eine seiner stärksten Stützen entzogen wurde“. (Brune, a.a.O., S. 33.)

stätte erhielt, trägt die Inschrift: „P R O alliis vixit“ — Für andere hat er gelebt³³. Die ihm diesen letzten Nachruf gewidmet, haben damit das ausgesprochen, was seine Zeitgenossen drei, ja vier Jahrzehnte hindurch immer wieder an Vincke als etwas ganz Besonderes gesehen und erfahren haben. Er war für alle, für Könige und Minister, für seine Mitarbeiter und Untergebenen, für seine Freunde und für seine Gegner ein sich im Dienst für Volk und Vaterland, insonderheit für sein geliebtes Westfalen verzehrender preußischer Beamter gewesen. Ein Vorbild für viele in seinem rastlosen Einsatz zur Stärkung und Mehrung der äußeren und inneren Kraft des preußischen Staates. Ein Mahner für alle, niemals im Dienst für Volk und Staat einer übelwollenden oder schlecht unterrichteten Macht von oben oder unten sich willenlos und tatenlos zu beugen. Unbeirrbar ging er seinen Weg, oft dabei dem König und seinen Ministern, bisweilen seinen alten Freunden, selbst dem väterlichen Freund, dem Reichsfreiherrn vom Stein, tapfer Widerstand leistend, wo — wie er meinte — es galt, das wahre Wohl von Volk und Staat und Land zu vertreten und zu fördern. Konflikte mit diesem oder jenem, gleich ob oben oder unten, blieben nicht aus. Immer aber mußte man der Geradlinigkeit, dem Gerechtigkeitssinn und dem opferbereiten Dienst des Oberpräsidenten letzte Anerkennung, ja Lob zollen. Gewiß war er kein bequemer Vorgesetzter, noch weniger ein bequemer Untertan seines Königs und dessen Ministern. Immer aber mußte man erkennen, daß es ihm nie um sein Person ging, sondern daß er aus letzter Verantwortung heraus für das Wohl und für das Leben seiner geliebten Heimat, für Preußen und Deutschland handelte. Zutiefst und zuletzt handelte Vincke in allem aus seinem lebendigen verantwortungsbereiten Glauben heraus. Aufklärung und Pietismus, Weltoffenheit und Gottinnigkeit waren in seiner Person und in seinem Wirken eine innere Verbindung eingegangen. Trotz seiner äußerlich unscheinbaren kleinen Gestalt erschien er, wo er schrieb, redete oder handelte, einem jeden als eine in sich geschlossene kraftvolle Persönlichkeit, ein Beamter unbestechlicher Redlichkeit, ein Mann immensen Fleißes, ein Warner der Trägen und Leichtsinrigen, ein unbeugsamer Vertreter der von ihm erkannten Wahrheit, ein Mensch ohne Furcht und Tadel, ein Adeliger im Geist und in der Hingabe, ein Freund der Armen, ein preußischer Protestant aus westfälischem Volk und Land.

³³ Vgl. Fr. Brune: Vinckes letzte Reise. In: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 57/58, 1964/65, S. 37—41.

Exkurs

Auf das innere Verhältnis Vinckes zur evangelischen Kirche näher einzugehen, ist kaum möglich. Die Geschichte seines Glaubens könnte auf Grund seiner Tagebücher angedeutet werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Vincke zeitlebens gewußt hat, in der Verantwortung vor Gott zu stehen und zu wirken verpflichtet zu sein. Zu Beginn eines jeden Jahres berichtet er in seinem Tagebuch von der Selbstprüfung vor Gott. Dabei spricht er offen aus, „wie vergeblich der Kampf gegen Eigenliebe und Eigensinn“ gewesen sei (1822 S. 77). Zwei Jahre später heißt es: „Der Eintritt in das 50. Lebensjahr war eine ernstliche Mahnung zur Anfrage bei mir selbst, ob ich auch wirklich besser und trauriger geworden, ob ich die große Gnade Gottes verdiene — es fehlt mir doch viel“ (1824 S. 111).

Dem Wunsche seiner 1826 verstorbenen Frau entsprechend, „täglich ein Kapitel aus der Bibel zu lesen“, schreibt er: „Wie sehr fühle ich mich gestärkt und befestigt in meinem Offenbarungsglauben, der doch alle zur Beruhigung führen kann, nur immer fester überzeugt, welcher Wahn es ist, mit dem Verstande das Göttliche, Unendliche begreifen zu wollen (1827 S. 50 f.). In seinen Tagebüchern vermerkt er auch, daß er, wenn eben möglich, am Gottesdienst teilnahm. Einige Bemerkungen darüber seien erwähnt: „Schöne Predigten von Natorp in der vollen Kirche, wie ich diese stets so wünschte“ (1824) oder „in Natorps schöner Predigt über die Wohltaten des Gebets“ (1822 S. 50) andererseits „in des jungen Möller Predigt wenig erbaut“ (1824 S. 114).

Seit 1825 Wirklicher Geheimrat mit dem Titel „Exzellenz“ blieb Vincke ein bescheidener, demütiger Mann. Als ihm beim Besuch Friedrich Wilhelms IV. in Minden 1842 der schwarze Adlerorden verliehen wurde, wehrte er sich fast dagegen, wenn ihn „dieser Beweis der Allerhöchsten Zufriedenheit“ auch freute. Der König selbst erinnerte noch nach 10 Jahren seinen früheren Staatsminister, damals Regierungspräsident in Arnsberg, Ernst von Bodelschwingh, an diese Begebenheit: „Vergessen Sie nicht den Augenblick in Minden, wo er (Vincke) sich gegen das Band des Schwarzen Adlers in meiner Hand wehrte wie ein bescheidener kleiner Schüler sich gegen eine Prämie wehrt, von der er glaubt, daß sie einem würdigeren Genossen und nicht ihm gebührt“ (Westfälisches Adelsblatt 1929, S. 105).